

Monitoring-Verfahren

zur Anwendung der
„Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des
privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und
Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen“

6. Gemeinsamer Jahresbericht

(01.01.-31.12.2013)

**Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit
Behinderung und chronischer Erkrankung
und ihren Angehörigen e.V. (BAG SELBSTHILFE)**

und

**FORUM chronisch kranker und behinderter
Menschen im PARITÄTISCHEN Gesamtverband e.V.**

Dieser Bericht steht unter
www.bag-selbsthilfe.de oder www.selbsthilfe.paritaet.org
in dieser und in einer barrierefreien Version zur Verfügung.

Herausgeber:

BAG SELBSTHILFE e.V.

Kirchfeldstraße 149
40215 Düsseldorf

Fon: 0211 31006 0
Fax: 0211 31006 48

www.bag-selbsthilfe.de
info@bag-selbsthilfe.de

FORUM chronisch kranker und
behinderter Menschen im
PARITÄTISCHEN Gesamtverband e.V.
Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin

Fon: 030 24636 321
Fax: 030 24636 110

www.selbsthilfe.paritaet.org
selbsthilfe@paritaet.org

Juni 2014
Berlin, Düsseldorf: Eigenverlag

INHALT

zahl	Seiten-
I. Grundlagen des Monitoring-Verfahren	4
II. Jahresbericht des Monitoring-Ausschusses der BAG SELBSTHILFE e.V.	8
III. Jahresbericht des Monitoring-Ausschusses des FORUM chronisch kranker und behinderter Menschen im PARITÄTISCHEN Gesamtverband e.V.	15
IV. Tätigkeit des Gemeinsamen Monitoring-Ausschusses BAG SELBSTHILFE und FORUM chronisch kranker und behinderter Menschen im PARITÄTISCHEN	18
V. Anlage	
1. Muster einer Selbstauskunft über die Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen aus dem Gesundheitswesen	30
2. Aktualisierte Arbeitshilfe	34
3. Muster für die persönliche Erklärung eines Mitglieds des wissenschaftlichen Beirats	43
4. Muster für die persönliche Erklärung eines Mitglieds des Vorstandes	46
5. Muster für die persönliche Erklärung eines hauptamtlichen Mitarbeiters	50
6. Aktualisierte Leitsätze i. d. F. v. 28.04.2012	54
7. Aktualisierte Geschäftsordnung i. d. F. 28.04.2013	62
8. Aktualisierter Muster-Sponsoringvertrag 2014	70

I. Grundlagen des Monitoring-Verfahren

Die Selbsthilfe vertritt ihre Aufgaben nur dann glaubwürdig, wenn sie ihre Unabhängigkeit und ihre Neutralität gegenüber anderen Akteuren im Gesundheitswesen eindeutig bewahrt. Aus diesem Grunde haben die BAG SELBSTHILFE und das FORUM chronisch kranker und behinderter Menschen im PARITÄTISCHEN Gesamtverband e.V. (i. F. FORUM im PARITÄTISCHEN) im Jahr 2005 für ihre Mitgliedsverbände verbindliche „Leitsätze für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen“ verabschiedet. Zur Absicherung dieser Leitsätze ist zudem ein Monitoring-Verfahren entwickelt worden, welches der beratenden Begleitung der Selbsthilfeorganisationen, der Sanktionierung bei Verstößen und der Weiterentwicklung der Leitsätze dient.

Erfreulicherweise wurden von Anfang an viele der Monitoring-Verfahren durch Prüfbitten der Mitgliedsverbände selbst in Gang gesetzt, welche um Rat in Bezug auf die Ausgestaltung und Grenzen der Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen baten. Dieses ist ein deutliches Zeichen, dass das Monitoring-Verfahren bei den Mitgliedsverbänden allgemein bekannt und akzeptiert ist.

a.) Leitsätze

In den gemeinsamen Leitsätzen ist festgelegt, dass die beteiligten Selbsthilfeorganisationen ihre fachliche und politische Arbeit ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen von behinderten und chronisch kranken Menschen und deren Angehörigen auszurichten haben. Selbsthilfeorganisationen dürfen keine Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen akzeptieren, die nicht mit ihren satzungsmäßigen Zielen und Aufgaben in Einklang stehen oder ihre Gemeinnützigkeit gefährdet. Vor allem müssen die Selbsthilfeorganisationen darauf achten, dass sie in allen Bereichen der Zusammenarbeit die volle Kontrolle über die Inhalte der Arbeit behalten und dabei unabhängig bleiben, sowohl bei ideeller als auch bei finanzieller Kooperation. Ferner ist jedwede Kooperation mit Wirtschaftsunternehmen transparent zu gestalten.

Die Leitsätze beinhalten ferner Regelungen, in welcher Weise Selbsthilfeorganisationen ihre Mitglieder informieren können, ohne gleichzeitig die ihnen obliegende Pflicht zur Neutralität bei der Information zu verletzen. So sind Selbsthilfeorganisationen gehalten, lediglich leitsatzkonform über Angebote zu informieren, sich aber nicht an Werbung zu beteiligen. Wenn Wirtschaftsunternehmen in Publikationen oder auf Veranstaltungen der Selbsthilfegruppen werben, dann ist diese Werbung als solche eindeutig zu kennzeichnen. Die Selbsthilfeorganisation gibt auch grundsätzlich weder Empfehlungen oder ähnliches für einzelne Medikamente, Medikamentengruppen, Medizinprodukte, Hilfsmittel, Heilmittel noch für bestimmte Therapien bzw. diagnostische Verfahren ab, es sei denn, die Empfehlung kann sich auf eine Bewertung einer anerkannten und neutralen Expertengruppe stützen. Dementsprechend soll die Selbsthilfeorganisation sowohl über die Vielfalt von Angeboten, als auch über die Erfahrungen von Betroffenen und über neue medizinische Entwicklungen in den sie betreffenden Indikationsbereichen informieren.

Vielfältige und detaillierte Regelungen sind in den Leitsätzen hinsichtlich der Gewährung von Kommunikationsrechten an Wirtschaftsunternehmen enthalten, so etwa zum

Recht auf Verwendung des Vereinsnamens oder des Logos in Publikationen aller Art, zur Frage der Verlinkung oder zur Gestaltung von Veranstaltungen. Die Selbsthilfeorganisation stellt sicher, dass im Rahmen der Zusammenarbeit stets ihre Neutralität und ihre Unabhängigkeit bewahrt bleiben.

Bei der Entgegennahme von Zuwendungen haben die Selbsthilfeorganisationen nach den Regelungen der Leitsätze ebenfalls darauf zu achten, nicht in finanzielle Abhängigkeit von Wirtschaftsunternehmen oder einer Gruppe von Wirtschaftsunternehmen zu geraten. Sponsoring-Vereinbarungen, welche geldwerte Zuwendungen zum Gegenstand haben, müssen schriftlich fixiert und transparent gemacht werden.

Soweit sich Selbsthilfeorganisationen an der Forschung beteiligen, haben sie sicherzustellen, dass Informationen über das Forschungs- und Studiendesign sowie über laufende Ergebnisse der Forschungsprogramme gegenüber der Selbsthilfeorganisation vollständig offengelegt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die aktuelle, unter den folgenden Adressen im Internet eingestellte Fassung der gemeinsamen Leitsätze verwiesen:

1. www.bag-selbsthilfe.de
2. www.selbsthilfe.paritaet.org

b.) Geschäftsordnung

Zu den Leitsätzen gibt es eine Geschäftsordnung für das in den Leitsätzen geregelte Monitoring-Verfahren.

Insgesamt haben die beteiligten Organisationen seit Februar 2006 in über 60 Sitzungen die nachfolgend im einzelnen aufgeführten Monitoring- Verfahren und damit zusammenhängende Fragestellungen in drei Gremien bearbeitet:

Die Ausschüsse

- Ausschuss der BAG SELBSTHILFE
- Ausschuss FORUM im PARITÄTISCHEN
- Gemeinsamer Ausschuss der BAG SELBSTHILFE und des FORUM im PARITÄTISCHEN

haben nach § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung folgende Aufgaben:

- Aufklärung und Information der Mitgliedsverbände über die Umsetzung und Auslegung der Leitsätze,
- Beantwortung von Anfragen der Mitgliedsverbände und Dritter zur Umsetzung und Auslegung der Leitsätze (Beratungsverfahren),
- Analyse der Beratungsverfahren,
- Erarbeitung von Informationen auch für die Presse und Öffentlichkeit zu den Aktivitäten der Selbsthilfe im Zusammenhang mit der Anwendung und Weiterentwicklung der Leitsätze,
- Kontakt und Meinungsaustausch mit Experten aus dem Bereich der Korruptionsbekämpfung.

Beratungs- bzw. Monitoring Verfahren können durch Beanstandungen, Prüfbitten und Initiativprüfungen eingeleitet werden. So kann zum einen jedermann mit dem Hinweis an die Ausschüsse herantreten, die beteiligten Verbände oder ihre Mitgliedsverbände hätten gegen die in den Leitsätzen niedergelegten Grundsätze verstoßen (Beanstandung) bzw. ein bestimmtes Verhalten könne im Falle seiner Umsetzung zu einem solchen Verstoß führen (Prüfbitte). Zum anderen kann der Ausschuss auch von sich aus einzelne Sachverhalte aus dem Verbandsgeschehen einer Überprüfung unterziehen (Initiativprüfung). Neben der Beurteilung einzelner Sachverhalte kann auch das Gesamtverhalten eines Verbandes einem Prüfverfahren nach § 6 der Geschäftsordnung des Monitoring-Ausschusses unterzogen werden.

Zur Erfüllung der oben beschriebenen Aufgaben haben die BAG SELBSTHILFE und das FORUM im PARITÄTISCHEN jeweils einen Monitoring-Ausschuss eingesetzt, deren Mitglieder von der Vollversammlung des FORUM im PARITÄTISCHEN bzw. dem Vorstand der BAG SELBSTHILFE nach einem entsprechenden Beschluss der jeweiligen Mitgliedsverbände berufen werden. Beide Ausschüsse bilden gemeinsam die (Gesamt)-Monitoring-Gruppe von FORUM im PARITÄTISCHEN und BAG SELBSTHILFE.

Prüfbitten, Initiativprüfungen und Beanstandungen gegen Mitgliedsverbände der BAG SELBSTHILFE und des FORUM im PARITÄTISCHEN werden grundsätzlich in der Gesamt-Monitoring-Gruppe behandelt. Verbände mit Einzelmitgliedschaften können einer derartigen Befassung der Gesamt-Monitoring-Gruppe mit der sie betreffenden Angelegenheit widersprechen. Soweit eine Prüfbitte oder Beanstandung an den Vorsitzenden des entsprechenden Ausschusses herangetragen wird, fragt dieser bei dem betreffenden Verband an, ob der Verband mit einer Behandlung der Angelegenheit in der Gemeinsamen-Monitoring-Gruppe einverstanden ist. Entsprechendes gilt, soweit ein Mitglied des Monitoring-Ausschusses von einem Sachverhalt Kenntnis erhält und daher eine Initiativprüfung eingeleitet wird. In diesem Fall ist der Vorsitzende des Ausschusses, in dessen Dachverband der entsprechende Verband Einzelmitglied ist, dafür zuständig anzufragen, ob der Verband mit der Befassung durch die Gesamt-Monitoring-Gruppe einverstanden ist. Soweit der Verband mit einer Befassung durch die Gesamt-Monitoring-Gruppe nicht einverstanden ist, wird die Sache an den entsprechend zuständigen Einzel-Ausschuss verwiesen. Sämtliche Vorgänge, welche in diesem Zusammenhang diskutiert werden, unterliegen der Vertraulichkeit aller Ausschussmitglieder der Gesamt-Monitoring-Gruppe.

Die Mitglieder der Ausschüsse bzw. der Gemeinsamen Monitoring-Gruppe sind dabei verpflichtet, über ihre Tätigkeit in den Ausschüssen und die dabei erlangten Informationen Stillschweigen zu bewahren und sich ggf. für befangen zu erklären, falls sie an dem beanstandeten Verhalten beteiligt waren oder dem betroffenen Verband angehören. Sachverhalte, die die Neutralität oder die Unabhängigkeit des Mitgliedes im Ausschuss gefährden könnten, sind gegenüber den übrigen Ausschuss-Mitgliedern offen zu legen.

Die Mitglieder der Ausschüsse BAG SELBSTHILFE und FORUM im PARITÄTISCHEN wählen aus ihren Reihen jeweils eine/n Vorsitzende/n und eine Stellvertretung für jeweils zwei Jahre; der Vorsitz für den Gemeinsamen Monitoring-Ausschuss wird im Wechsel von einem Jahr durch den Vorsitzenden der Ausschüsse ausgeübt.

Die Monitoring-Ausschüsse der BAG SELBSTHILFE sowie des FORUM im PARITÄTISCHEN bestehen aus 9 bzw. 8 stimmberechtigten Mitgliedern. Jeweils 6 Mitglieder der

BAG Selbsthilfe und des FORUM im PARITÄTISCHEN sind hauptamtlich für eine Selbsthilfeorganisation oder die Dachverbände tätig, 3 bzw. 2 Mitglieder sind ehrenamtliche Vorstandsmitglieder von Selbsthilfeorganisationen oder deren Dachverbänden. In vier Fällen sind Mitglieder in beiden Monitoring-Ausschüssen vertreten. Der Gemeinsame Ausschuss besteht damit bislang aus insgesamt 13 stimmberechtigten Mitgliedern, welche sich aus den Mitgliedern der einzelnen Ausschüsse zusammensetzen. Zum Zwecke der Geschäftsführung nehmen weitere Mitarbeiter der beteiligten Verbände stimmrechtslos an den Sitzungen teil. Sitzungen werden für die einzelnen Ausschüsse der BAG Selbsthilfe und des FORUM im PARITÄTISCHEN jeweils durch die Geschäftsstellen der Dachverbände vorbereitet. Geschäftsführung und Leitung des Gemeinsamen Ausschusses erfolgt im Wechsel.

Kosten für Sitzungen tragen die Dachverbände, Reisekosten sowie Arbeitszeitkosten der Mitglieder und weiteren Aufwand tragen die Mitgliedsverbände der Mitglieder der Ausschüsse. Die Mitglieder selbst sind ehrenamtlich tätig.

Die Monitoring-Ausschüsse berichten einmal jährlich über den Verlauf und die Ergebnisse des Monitoring-Verfahrens, wobei nach § 7 der Geschäftsordnung des Monitoring-Ausschusses die Vertraulichkeit der Beratungen gewahrt bleiben, als Sachverhalte und Prüfergebnisse nur abstrakt, d. h. nicht auf einzelne Verbände bezogen, darzustellen sind.

Der 6. Jahresbericht bezieht sich auf die Zeit vom 1. 1. 2013 bis 31. 12. 2013. Leitsätze und Geschäftsordnung sind im Internet auf den folgenden Seiten veröffentlicht:

www.bag-selbsthilfe.de
www.selbsthilfe.paritaet.org

Die Leitsätze, die Geschäftsordnung und die Musterverträge wurden im Berichtsjahr aktualisiert und von den zuständigen Gremien im 2. Quartal 2013 in Kraft gesetzt. Der Bericht enthält bereits die aktualisierten Versionen obwohl die aktualisierten Fassungen erst im nächsten Berichtsjahr zu berücksichtigen sind.

Im Folgenden wird die Arbeit der Ausschüsse gemäß § 7 der Geschäftsordnung in anonymisierter Form dargestellt.

II. Jahresbericht des Monitoring-Ausschusses der BAG SELBSTHILFE e.V.

Das Monitoring-Verfahren der BAG SELBSTHILFE bezieht sich auf die BAG SELBSTHILFE und ihre Mitgliedsverbände, einschließlich – soweit rechtlich möglich – deren Untergliederungen sowie den ihnen zuzuordnenden juristischen Personen (z. B. gGmbH). Die Mitgliedsverbände der BAG SELBSTHILFE sind verpflichtet, auch auf rechtlich selbstständige Untergliederungen und sonstige rechtlich oder organisatorisch angegliederte juristische Personen einzuwirken, damit sich auch diese leitsatzgetreu verhalten.

Der Monitoring-Ausschuss der BAG SELBSTHILFE ist im Berichtszeitraum zu 5 Sitzungen zusammengetreten.

1. Beratungsverfahren

Im Ausschuss der BAG SELBSTHILFE wurde einerseits über das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Leitsatzverstößen befunden. Andererseits wurde an manchen Stellen auch Weiterentwicklungsbedarf bei den Leitsätzen erkannt. In diesen Fällen wurden sog. Empfehlungen ausgesprochen.

Wie bereits dargestellt, können Beratungsverfahren auf verschiedene Art und Weise in Gang gesetzt werden.

So kann ein Dritter an den Ausschuss herantreten und ein bestimmtes Verhalten eines Verbandes beanstanden (Beanstandungsverfahren); der Monitoring Ausschuss kann jedoch auch von sich aus ein Beratungsverfahren einleiten (Initiativprüfung). Schließlich können Mitgliedsverbände auch Prüfbitten an den Monitoring Ausschuss richten:

1.1 Beanstandung

In dem Zeitraum wurde keine Beanstandung geprüft.

1.2 Initiativprüfungen

Der Ausschuss der BAG SELBSTHILFE führte zahlreiche Initiativprüfungen durch, um Sachverhalte aufzuarbeiten, die in öffentlichen Publikationen und den Veröffentlichungen der Pharmaindustrie benannt worden waren. Nachdem die Ressourcen des Monitoring-Ausschusses begrenzt sind, wurden im Monitoring Verfahren grundsätzlich routinemäßig nur Verbände, die nach den Veröffentlichungen der Pharmaindustrie Zuwendungen oberhalb einer bestimmten Grenze erhalten haben; bisher wurde diese Grenze bei einem Betrag von 40.000 € gezogen, kann jedoch bei entsprechender Arbeitsbelastung der Ausschüsse neu festgelegt werden. Nach einer Einleitung des Verfahrens werden die entsprechenden Verbände gebeten, ihre Finanzierung gegenüber dem Monitoring Ausschuss offenzulegen; auf der Grundlage dieser Angaben wird dann ein Prozentsatz (Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen geteilt durch Gesamteinnahmen) errechnet, der für die Frage der Leitsatzkonformität maßgeblich ist. Dabei wurden die früher als Auslegungsmaxime verwendeten Grenzen inzwischen in die Leitsätze aufgenommen: Danach ist - gemessen an der Gesamtheit der Einnahmen eines Kalenderjahres - ein Sponsoring-Anteil von unter 15 % im Grundsatz unbedenklich, wohingegen ein

Sponsoring Anteil von über 40 % als nicht akzeptabel angesehen wird. In einem Korridor von 15 % bis 40 % wird eine Einzelfallprüfung durch den Monitoring-Ausschuss für geboten gehalten.

a. Initiativprüfungen

Seit der Änderung der Geschäftsordnung im April 2013 werden Initiativprüfungen grundsätzlich im Gemeinsamen Ausschuss diskutiert, es sei denn, der Verband ist lediglich Einzelmitglied bei einem der übergeordneten Verbände und widerspricht einer Befassung des Gemeinsamen Ausschusses mit seinem Fall. Insoweit handelt es sich bei den im Berichtszeitraum diskutierten Fällen um Initiativprüfungen aus dem vorigen Jahr sowie Fälle, in denen der Verband im 2. Halbjahr einer Befassung des Gemeinsamen Ausschusses widersprochen hat.

Dem Monitoring-Ausschuss lagen vier Initiativprüfungen vor, welche auf den Veröffentlichungen der pharmazeutischen Industrie gründeten.

Möglicherweise tangierter Leitsätze:

1c) Allgemeine Grundsätze

„In allen Bereichen der Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen muss die Selbsthilfeorganisation die volle Kontrolle über die Inhalte der Arbeit behalten und unabhängig bleiben. Dies gilt sowohl für ideelle als auch für finanzielle Förderung und Kooperationen.“

2. Prozentuale Grenzen von Zuwendungen

„Die Selbsthilfeorganisation trägt Sorge dafür, dass ihre Neutralität und Unabhängigkeit durch finanzielle Zuwendungen der pharmazeutischen Industrie, von Herstellern medizinischer Geräte oder Hilfsmitteln oder von anderen Wirtschaftsunternehmen¹ nicht gefährdet ist. Es gelten folgende Grundsätze:

- Liegt der Anteil der finanziellen Mittel aus der pharmazeutischen Industrie, von Herstellern von medizinischen Geräten oder Hilfsmitteln oder von anderen Wirtschaftsunternehmen bei insgesamt über 40 % der gesamten Einnahmen der Selbsthilfeorganisation, so ist die Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfeorganisation nicht mehr gewährleistet.

Der zuständige Monitoring-Ausschuss fordert nach Feststellung der Überschreitung des Grenzwerts die betreffende Selbsthilfeorganisation auf darzulegen, auf welche Weise der Zuwendungsanteil innerhalb eines Jahres auf unter 40 % reduziert werden kann. Der Ausschuss überprüft, ob dieser Vorschlag tragfähig ist. Ist dies der Fall, dann wird zwischen dem Ausschuss und der Selbsthilfeorganisation eine verbindliche Zielvereinbarung geschlossen.

¹ Zuwendungen der Gesetzlichen Krankenkassen werden nicht in die Berechnung i.S.d. Art. 2 S. 2 ff. der Leitsätze einbezogen.

- Liegt der Anteil der finanziellen Mittel aus der pharmazeutischen Industrie, von Herstellern von medizinischen Geräten oder Hilfsmitteln oder von anderen Wirtschaftsunternehmen insgesamt unter 15 % der Einnahmen der Selbsthilfeorganisation, so stellen diese Zuwendungen keine Gefährdung der Neutralität und Unabhängigkeit dar.
- Liegt der Anteil der finanziellen Mittel aus der pharmazeutischen Industrie, von Herstellern von medizinischen Geräten oder Hilfsmitteln oder von anderen Wirtschaftsunternehmen zwischen 15 % und 40 % der Einnahmen der Selbsthilfeorganisation, so ist im Einzelfall anhand einer Gesamtschau von den Monitoring-Ausschüssen zu prüfen, ob die Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfeorganisation gefährdet ist. In diesem Fall ist die betreffende Selbsthilfeorganisation verpflichtet, dem zuständigen Monitoring Ausschuss zeitnah eine Mitteilung über die Hintergründe der Überschreitung der Grenze von 15 % zu übermitteln.

Es erfolgt eine Beratung, die in eine Zielvereinbarung einmündet, um langfristig zu einer Reduzierung des Anteils auf unter 15 % zu kommen.“

Sachverhalte und Voten:

In zwei Fällen lag der Prozentsatz von Zuwendungen der pharmazeutischen Industrie unterhalb der Grenze von 15 Prozent. Allerdings wurde in einem Fall festgestellt, dass die Zuwendungen nur von einem Zuwendungsgeber stammten; da gerade im Bereich der seltenen Erkrankungen häufig nur ein Zuwender überhaupt Interesse an einer Förderung hat, wurde bei der Überarbeitung der Leitsätze keine Leitsatzwidrigkeit für diese Konstellation festgelegt. In den Fällen, in denen jedoch theoretisch mehrere Zuwender in Rede stehen und der Verband dennoch lediglich eine Zuwendung von einem Verband in Anspruch genommen hatte, wurde ihm empfohlen, hier die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen, um mehrere – möglicherweise auch konkurrierende – pharmazeutische Unternehmen für eine Förderung zu gewinnen.

In zwei Fällen stand eine Überschreitung der 15 Prozentgrenze in Rede. Den Verbänden wurde in diesen Fällen empfohlen, die Zuwendungen schrittweise unterhalb dieser Grenze abzusenken. In einem Fall, welcher einen Verband aus dem Indikationsbereich der seltenen Erkrankungen betraf, näherte sich die Zuwendungshöhe der 40- Prozent- Grenze an. In diesem Fall wurde ein Beratungsgespräch mit dem Verband geführt und verschiedene Vorschläge unterbreitet. Er wurde insoweit aufgefordert, einen Plan vorzulegen, wie die Zuwendungen entsprechend abgesenkt werden können; bereits vor dem Gespräch hatte der Verband entsprechende Maßnahmen ergriffen, welche eine erste leichte Absenkung der Zuwendungshöhe zur Folge hatte.

1.3 Prüfbitten

1.3.1 Prüfbitte bzgl. der Verlinkung auf eine Seite eines Mediaunternehmens

Sachverhalt:

In dem zu entscheidenden Fall ging es um die Frage, ob ein aktiver Link auf Mediaunternehmen zulässig ist, der bereit ist, eine Homepage ohne Geldzahlung zu erstellen. Als Entgelt wurde vielmehr ein aktiver Link vereinbart, welcher zur Folge hat, dass die Agentur einen höheren Platz bei einer Google-Suche einnimmt.

Relevante Leitsätze:

„3. Information und inhaltliche Neutralität

- a. In Kooperationen mit Unternehmen der pharmazeutischen Industrie, Anbietern von Heil- und Hilfsmitteln sowie Dienstleistungen und anderen Unternehmen, die Produkte für behinderte und chronisch kranke Menschen herstellen oder vertreiben, wird auf eine eindeutige Trennung zwischen Informationen der Selbsthilfeorganisation, Empfehlungen der Selbsthilfeorganisation und Werbung des Unternehmens geachtet. Die Selbsthilfeorganisationen informieren über Angebote, beteiligen sich aber nicht an der Werbung.

Werbung von Wirtschaftsunternehmen ist grundsätzlich zu kennzeichnen.

- b. Die Selbsthilfeorganisation gibt grundsätzlich weder Empfehlungen für einzelne Medikamente, Medikamentengruppen oder Medizinprodukte, noch Empfehlungen für bestimmte Therapien oder diagnostische Verfahren ab.

Die Abgabe einer Empfehlung ist nur dann möglich, wenn diese auf dem Bewertungsergebnis anerkannter und neutraler Expertengremien beruhen. Die Zusammensetzung der Gremien muss öffentlich transparent sein. Ihre Ergebnisse müssen transparent und nachvollziehbar sein.

Informationen von Wirtschaftsunternehmen werden kenntlich gemacht sowie nicht unkommentiert weitergegeben.

- c. Die Selbsthilfeorganisation informiert über die Erfahrungen von Betroffenen mit Medikamenten, Medizinprodukten, Therapien und diagnostischen Verfahren.
- d. Die Selbsthilfeorganisation informiert auch über die Vielfalt des Angebotes und über neue Entwicklungen im Bereich der Prävention, Diagnostik, Behandlung und Rehabilitation unter Angabe der Quellen.
- e. Die Selbsthilfeorganisation ist in ihrer fachlichen Arbeit unabhängig und nicht an medizinische Fachrichtungen gebunden.“

Votum:

Es stellte sich die Frage, ob diese aktive Verlinkung als Werbung im Sinne der Leitsätze einzustufen ist. Der Ausschuss hat entschieden, dass diese Frage auch im Zusammenhang mit dem Ausmaß des dadurch entstehenden Interessenkonflikts zu sehen ist. Eine Verlinkung zu einem Mediaunternehmen hat aus der Sicht des Monitoring- Ausschusses einen deutlich geringeren Interessenkonflikt bzgl. der Versorgung von chronisch

kranken Menschen zur Folge als etwa eine Verlinkung zu einem pharmazeutischen Unternehmen. Nachdem diese Frage für eine Vielzahl von kleineren Verbänden mit geringeren Finanzmitteln erhebliche Bedeutung hat, hat der Ausschuss vor dem Hintergrund, dass hier ein Interessenkonflikt geringerer Art besteht, entschieden, dass eine solche Verlinkung unter folgender Maßgabe zulässig ist: Es muss darauf hingewiesen werden, dass hier steuerlich u.U. geldwerter Vorteil anfällt; zudem ist der aktive Link im Impressum unter dem Hinweis: „Technische Betreuung durch“ zu fassen.

1.3.2 Prüfbitte bzgl. der Gestaltung einer Broschüre

Sachverhalt:

Ein Verband plante, eine Broschüre zu erstellen, die von einem pharmazeutischen Unternehmer gefördert wurde. Unter der Rubrik der Ansprechpartner wurde in der Broschüre auch eine Mitarbeiterin des pharmazeutischen Unternehmens genannt.

Relevante Leitsätze:

3. Information und inhaltliche Neutralität

- a. In Kooperationen mit Unternehmen der pharmazeutischen Industrie, Anbietern von Heil- und Hilfsmitteln sowie Dienstleistungen und anderen Unternehmen, die Produkte für behinderte und chronisch kranke Menschen herstellen oder vertreiben, wird auf eine eindeutige Trennung zwischen Informationen der Selbsthilfeorganisation, Empfehlungen der Selbsthilfeorganisation und Werbung des Unternehmens geachtet. Die Selbsthilfeorganisationen informieren über Angebote, beteiligen sich aber nicht an der Werbung.

Werbung von Wirtschaftsunternehmen ist grundsätzlich zu kennzeichnen.

Votum:

Der Ausschuss hat entschieden, dass hier eine klare räumliche Trennung zwischen den Ansprechpartnern der Selbsthilfe sowie der Erwähnung der Förderung durch das pharmazeutische Unternehmen geboten ist. Dies wurde dem Verband mitgeteilt, der inzwischen für eine entsprechende Ausgestaltung der Broschüre gesorgt hat.

1.3.3 Prüfbitte bzgl. einer Ausgestaltung einer Homepage

Sachverhalt:

Gegenstand der Prüfung war die Frage, wie die Nennung eines Sponsors auf einer Homepage leitsatzkonform erfolgen kann; insbesondere war die Anfrage, ob dies mit der Formulierung „mit freundlicher Unterstützung von...“ erfolgen kann, ob das Logo verwendet werden kann und ob eine aktive Verlinkung möglich ist.

Relevante Leitsätze:

3. Information und inhaltliche Neutralität

- a. In Kooperationen mit Unternehmen der pharmazeutischen Industrie, Anbietern von Heil- und Hilfsmitteln sowie Dienstleistungen und anderen Unternehmen, die Produkte für behinderte und chronisch kranke Menschen herstellen oder vertrei-

ben, wird auf eine eindeutige Trennung zwischen Informationen der Selbsthilfeorganisation, Empfehlungen der Selbsthilfeorganisation und Werbung des Unternehmens geachtet. Die Selbsthilfeorganisationen informieren über Angebote, beteiligen sich aber nicht an der Werbung.

Werbung von Wirtschaftsunternehmen ist grundsätzlich zu kennzeichnen.

Votum:

Der Ausschuss hat entschieden, dass die vorgeschlagene Formulierung keinen Bedenken begegnet, allerdings die Erwähnung ohne werbliche Hervorhebung erfolgen muss. Gleiches gilt auch für die Verwendung des Logos. Eine aktive Verlinkung auf ein pharmazeutisches Unternehmen ist nach den Leitsätzen nicht zulässig, da dies als Werbung zu bewerten ist.

Weitere Prüfbitten

Weitere Prüfbitten sind derzeit in der Bearbeitung oder wurden außerhalb des Berichtszeitraums abgeschlossen.

f. Prüfverfahren nach § 6 GO

Im Berichtszeitraum wurde ein Prüfverfahren nach § 6 GO durchgeführt. In diesem Falle wird das Gesamtverhalten eines Verbandes – und nicht nur einzelne Sachverhalte wie beim Beratungsverfahren – einer Überprüfung unterzogen. Zudem wird Gegensatz zu den Beratungsverfahren der Verband hier von zwei Prüfern aufgesucht, welche stichprobenartig die entsprechenden Aktivitäten des Verbandes (z.B. Haushaltsplan, Vereinszeitschrift etc.) überprüfen. Es ergaben sich folgende Feststellungen:

1. Die vorab angeforderten Unterlagen wurden vollständig zur Verfügung gestellt. Der Prüftermin verlief in offener Atmosphäre. Es bestand seitens des Verbandes ein großes Interesse an der Arbeit des Monitoring-Ausschusses und sehr große Kooperationsbereitschaft.
2. Was die Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen anbelangt, besteht ein unproblematisches Verhältnis zum Gesamthaushalt des Verbandes.
3. Optimierungsbedarf kann in den satzungsrechtlichen Beratungen zur Mitgliedschaft gesehen werden, da auch Wirtschaftsunternehmen die volle Mitgliedschaft mit allen Beteiligungsrechten erlangen können (§ 3 der Satzung, Anlage). Andererseits besteht die Möglichkeit, Aufnahmeanträge auch ohne Begründung abzulehnen (§ 3 Abs. 3).
4. Hinsichtlich der Gremienbesetzung könnten ebenfalls Optimierungen noch vorgenommen werden, was die Offenlegung von Interessenskonflikten und den Ausschluss von Vertretern von Wirtschaftsunternehmen hinsichtlich der Kandidatur für Gremien anbelangt.
Andererseits zeigten die Vertreter des Verbandes große Awareness, was das Thema anbelangt, da es in der Vergangenheit hierzu ungute Erfahrungen gegeben habe. Hieraus sei die Vorschrift in § 8 der Satzung hervorgegangen (Erstellung der Kandidatenliste). Für die Besetzung eines Amtes im Verein müssen Wartezeiten erfüllt sein.

5. Was die Mitgliederzeitschrift des Verbandes anbelangt, so ist festzustellen, dass so sowohl die Finanzierung (Eigenverlag) als auch die Gestaltung dadurch geprüft ist, dass der Verband darauf bedacht ist, das Heft qualitativ hochwertig unter eigener Kontrolle herauszubringen. Nach Angaben der Vertreter des Verbandes gebe es viele Anzeigenanfragen, die aber abgelehnt würden, weil die beworbenen Produkte nicht den Anforderungen des Verbandes genügen.
Andererseits waren in einigen Fällen Anzeigen nicht hinreichend als solche gekennzeichnet. Diese Hinweise wurden von den Vertretern des Verbandes dankbar aufgenommen.
6. Anwendertest stellen ein wichtiges Aktionsfeld des Verbandes dar. Im Gegensatz zu normalen Produktempfehlungen sind die Empfehlungen des Verbandes dadurch gekennzeichnet, dass das Verbandslogo als Gütesiegel für Produkte vergeben wird. Nach Auffassung der Monitoring-Ausschüsse sind an ein solches Vorgehen besonders hohe Anforderungen zu stellen. Aus Sicht der Prüfer hat der Verband hier Standards gesetzt, die den Anforderungen der Leitsätze vollauf genügen und die in dieser Form nicht von allen Selbsthilfeorganisationen zu erfüllen sein werden. Der Verband verfügt über eine personell stark und mit verschiedensten Qualifikationen besetzte Geschäftsstelle und pflegt den regelmäßigen Austausch mit verschiedenen Testanbietern und Fachgesellschaften.

Seit Beginn der 00- Jahre hat der Verband ein umfangreiches Verfahren entwickelt, das sich wie folgt beschreiben lässt:

- aa) Problemidentifikation .
- bb) Diskussion hierzu mit wissenschaftlichem Beirat
- cc) Entwicklung eines Kriterienkataloges für das jeweilige Produkt in Kooperation mit wissenschaftlichem Beirat, Verbund verschiedener Kliniken im Indikationsbereich, Ökotest, Stiftung Warentest, Bundesinstitut für Risikobewertung etc.. Teilweise wird bewusst ein noch strengerer Maßstab angesetzt, als dies von der Wissenschaft gefordert wird.
- dd) Interessierte Firmen werden mit dem Kriterienkatalog konfrontiert (ca. 50 % der Firmen nehmen hierauf von dem Vorhaben Abstand, das Logo des Verbandes erhalten zu wollen). Gründe sind oft auch weitere Vorgaben des Verbandes:
 - Bereitschaft, unabhängige Labors mit den Untersuchungen zu betrauen,
 - Volle Kostenübernahme für das Prüfverfahren
 - Abgabe der sog. 100 %-Deklaration hinsichtlich der Zusammensetzung des jeweiligen Produkts
- ee) Die Unternehmen müssen alle relevanten Daten vorlegen und auch Einblick in Firmengeheimnisse geben. Zur Kontrolle werden Mystery-Käufe durchgeführt.
- ff) Anwendertests werden mit Mitgliedern des Verbandes auf der Basis umfangreicher Fragebögen durchgeführt. Voraussetzung ist die Bereitschaft

des jeweiligen Mitglieds, an solchen Tests mitzuwirken. Die Tester werden nach sehr differenzierten Eigenschaften je nach Produkt ausgewählt. Es erfolgt eine Datenvalidierung, es gibt Mindestrücklaufquoten und abgestufte Referenzbereiche zur Bewertung der Tests. Die Teilnahme an den Anwendertests ist anonym.

- gg) Für die Logoverwendung gibt es Verfallsdaten, die vertraglich abgesichert werden (Lernprozess bei Vertragsgestaltung). Bei nachträglichen Produktänderungen erfolgen Nachtests.
 - hh) Der Verband achtet auf die ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen. Es gibt eine Warteliste für Unternehmen, die das geschilderte Verfahren durchlaufen wollen.
 - ii) Es gibt ein ausgearbeitetes Vertragswerk, um die Problematik von Zuliefererketten, Auslandsbezügen etc. in den Griff zu bekommen.
 - jj) Bewertete Produkte dürfen in den Verbandsmedien nicht noch zusätzlich mit Anzeigen beworben werden (keine Verquickung).
- 7) Im Online-Shop des Verbandes werden ausschließlich Bücher vertrieben. Hierzu gibt es mit den kooperierenden Verlagen Rabattverträge. Die Bücher, die in den Online-Shop aufgenommen werden, werden aber vorab rezensiert und von wissenschaftlichen Mitarbeitern bewertet.
- 8) Optimierungsbedarf könnte noch beim Umgang mit Studienaufrufen gesehen werden. Hier wurde eine Anzeige eines pharmazeutischen Unternehmens zu einem Studienaufruf zwar geprüft, aber ohne weitere Vorbedingungen zugelassen. Insgesamt gaben die Vertreterinnen des Verbandes aber an, dieses Thema sehr zurückhaltend zu behandeln. Evtl. könnte dem Verband ein Kriterienkatalog für die Unterstützung von Studienaufrufen zur Verfügung gestellt werden.

III. Jahresbericht des Monitoring-Ausschusses FORUM im PARITÄTISCHEN Gesamtverband e.V.

Monitoring-Verfahren beziehen sich auf alle Mitgliedsorganisationen des PARITÄTISCHEN, die dem FORUM chronisch kranker und behinderter Menschen im PARITÄTISCHEN Gesamtverband e.V. beigetreten sind und sich somit den „Leitsätzen für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen insbesondere im Gesundheitswesen“ verpflichtet haben. Dies schließt auch – soweit rechtlich möglich – deren Untergliederungen sowie die ihnen zuzuordnenden juristischen Personen (z. B. gGmbH, Stiftung) mit ein. Die Mitgliedsorganisationen des FORUM im PARITÄTISCHEN sind verpflichtet, auch auf deren rechtlich selbstständige Untergliederungen und sonstigen rechtlich oder organisatorisch angegliederten juristischen Personen einzuwirken, weil auch diese den Leitsätzen verpflichtet sind.

Mit einstimmigem Beschluss der 42. Sitzung wurde am 25.04.2012 die Geschäftsordnung des FORUM dahingehend geändert, dass über die Aufnahme neuer Mitglieder

des FORUM - unabhängig von einer Monitoring-Prüfung - abgestimmt wird. Jedes neue Mitglied wird aber dann, nach dem es sich mit den Leitsätzen vertraut gemacht hat, im ersten Halbjahr der Mitgliedschaft einem Prüfverfahren nach § 6 der Monitoring-Geschäftsordnung unterzogen. Dieses unterstützt die Ernsthaftigkeit des Monitoring-Verfahrens im Allgemeinen sowie der beratenden Arbeit des Monitoring-Ausschusses FORUM im Speziellen.

Der Monitoring-Ausschuss des FORUM im PARITÄTISCHEN ist im Berichtszeitraum zu drei Sitzungen zusammengetreten. Aufgrund der Veränderung der Geschäftsordnung wurden alle Prüfungen, die Mitglieder des FORUM betrafen, in 2013 im Gemeinsamen Monitoring-Ausschuss behandelt.

Der Ausschuss des FORUM beschäftigte sich daher ausschließlich mit Prüfverfahren nach § 6 der Geschäftsordnung und mit nicht abgeschlossenen Prüfungen aus dem Jahr 2012.

1. Prüfverfahren nach § 6 der Geschäftsordnung „Gesamtüberprüfung, vor Ort“

Im Jahr 2013 wurde ein Prüfverfahren nach § 6 der Geschäftsordnung beschlossen und ein Verfahren aus 2012 weiterverfolgt. In diesen Fällen werden die Aktivitäten eines Verbandes einer Gesamtprüfung in dessen Geschäftsstelle vor Ort durch zwei Mitglieder des Monitoring-Ausschusses FORUM unterzogen.

Sachverhalt (Nr. 2013/04):

Der Verband war im Frühjahr 2013 durch Beschluss der Vollversammlung Mitglied im FORUM geworden. Die darauf folgende Überprüfung der Organisation nach § 6 der Geschäftsordnung wurde von zwei Mitgliedern des Gemeinsamen Monitoring-Ausschusses im August 2013 in der Geschäftsstelle des Verbandes durchgeführt. Bei der Prüfung konnten keine Leitsatzverstöße festgestellt werden. Die Mitgliedsorganisation verhält sich im Umgang mit allen Leitsätzen vorbildlich.

Sachverhalte (Nr. 2012/ 10 und 2013/03):

Der wurde aufgrund der Neuaufnahme ins Forum einer Prüfung unterzogen. Wegen organisatorischer Schwierigkeiten kann die Prüfung dieser Organisation erst in 2014 abgeschlossen werden. Eine im Jahre 2011 vom Monitoring-Ausschuss der BAG-Selbsthilfe durchgeführte Initiativprüfung führte damals zu keinen Beanstandungen. Da sich die Struktur der Einnahmen des Verbandes laut Geschäftsbericht gegenüber den Vorjahren nicht wesentlich verändert hat, erwartet der Gemeinsame Monitoring-Ausschuss auch im laufenden Verfahren nach § 6 GO keine Beanstandungen.

2. Prüfbitten

Die im Jahr 2012 aufgrund einer Prüfbitten des Verbandes (Sachverhalt 2012.12) begonnene Prüfung, hinsichtlich des Umgangs mit einer Zuwendung aus einer Sammelak-

tion eines Unternehmens während einer Veranstaltung konnte im März 2013 ohne Feststellung eines Leitsatzverstößes abgeschlossen werden.

Die verbleibenden Prüfungen aus 2012 wurden im Gemeinsamen Ausschuss beraten.

IV. Tätigkeit des Gemeinsamen Monitoring-Ausschusses BAG SELBSTHILFE und FORUM im PARITÄTISCHEN im Jahr 2013

Der Gemeinsame Monitoring-Ausschuss ist im Jahr 2013 insgesamt fünfmal zusammengetreten. Zwei Sitzungen fanden beim Paritätischen Gesamtverband in Berlin und drei Sitzungen in Düsseldorf am Sitz der BAG Selbsthilfe statt.

Neben der Beratung zu den Monitoring-Prüfungen der Mitgliedsorganisationen standen die Bewertung der Zuwendungen von öffentlich rechtlichen Institutionen (Krankenkassen), die Anpassung der Sponsoring-Musterverträge an die aktuellen steuerlichen Regelungen, die Anpassung der Vorlagen zum Umgang der Organisationen mit den Leitlinien, die Zusammenarbeit mit Verbänden von Herstellern medizinischer Hilfsmittel und der Umfang der Prüfung von rechtlich selbständigen Untergliederungen von Selbsthilfebundesverbänden auf der Tagesordnung.

1. Erarbeitung von Mustern und Arbeitshilfen für die Verbände

Um den Verbänden für den Umgang mit den Leitlinien Hilfen an die Hand zu geben, hat der Gemeinsame Monitoring-Ausschuss Vorlagen erarbeitet, die der Anlage 1 bis 10 zu entnehmen sind. Diese Vorlagen wurden in 2013 überarbeitet und stehen auch unter

- www.bag-selbsthilfe.de oder
- www.selbsthilfe.paritaet.org

im Internet für jedermann zu Verfügung.

2. Beratungs- und Prüfverfahren im Gemeinsamen Monitoring-Ausschuss

Im Berichtszeitraum stimmte die Vollversammlung des FORUMs chronisch kranker und behinderter Menschen im Paritätischen und die Mitgliederversammlung der BAG Selbsthilfe der vom Gemeinsamen Monitoring-Ausschuss im Jahr 2012 vorgeschlagenen Änderung der Monitoring-Geschäftsordnung und damit der Zusammenlegung der beiden Monitoring-Ausschüsse zu. Für die Arbeit des Gemeinsamen Ausschuss gilt jetzt folgende Regelung:

§ 4 Ablauf des Beratungsverfahrens

- (1) Prüfbitten, Initiativprüfungen und Beanstandungen gegen Mitgliedsverbände der BAG SELBSTHILFE und des FORUM im PARITÄTISCHEN werden grundsätzlich in der Gesamt-Monitoring-Gruppe behandelt. Verbände mit Einzelmitglied-

schaften können einer derartigen Befassung der Gesamt-Monitoring-Gruppe mit der sie betreffenden Angelegenheit widersprechen. Soweit eine Prüfbitte oder Beanstandung an den Vorsitzenden des entsprechenden Ausschusses herangebracht wird, so fragt dieser bei dem betreffenden Verband an, ob der Verband mit einer Behandlung der Angelegenheit in der Gemeinsamen-Monitoring-Gruppe einverstanden ist. Entsprechendes gilt, soweit ein Mitglied des Monitoring-Ausschusses von einem Sachverhalt Kenntnis erhält und daher eine Initiativprüfung eingeleitet wird. In diesem Fall ist der Vorsitzende des Ausschusses, in dessen Dachverband der entsprechende Verband Einzelmitglied ist, dafür zuständig anzufragen, ob der Verband mit der Befassung durch die Gesamt-Monitoring-Gruppe einverstanden ist. Soweit der Verband mit einer Befassung durch die Gesamt-Monitoring-Gruppe nicht einverstanden ist, wird die Sache an den entsprechend zuständigen Einzel-Ausschuss verwiesen. Sämtliche Vorgänge, welche in diesem Zusammenhang diskutiert werden, unterliegen der Vertraulichkeit aller Ausschussmitglieder der Gesamt-Monitoring-Gruppe.

Soweit ein Verband trotz zweimaliger Aufforderung mit Fristsetzung nicht auf die Anfrage reagiert, führt diese mangelnde Kooperationsbereitschaft dazu, dass der Sachverhalt an die Gesamt-Monitoring-Gruppe verwiesen wird.

Durch die neue Geschäftsordnung hat sich die Arbeit des Gemeinsamen Monitoring-Ausschuss gegenüber den Vorjahren sehr verändert, denn in 2013 wurden erstmals die Ergebnisse der Prüfverfahren im gemeinsamen Ausschuss beraten und abgestimmt. Auch über die Federführung bei der Durchführung der einzelnen Prüfungen wurde vorab im Gemeinsamen Monitoring-Ausschuss befunden. Insgesamt wurde die Überprüfung von 16 Selbsthilfeorganisationen eingeleitet, wobei das FORUM und die BAG Selbsthilfe jeweils in acht Fällen die Federführung übernommen hatte.

Von den 16 eingeleiteten Prüfungen konnten sieben innerhalb des Berichtszeitraums abgeschlossen werden, drei weitere im ersten Quartal 2014 und vier sind derzeit noch in Begleitung. Außerdem wurde die Prüfbitte einer Mitgliedsorganisation zur leitsatzkonformen Beteiligung eines Pharmaunternehmens an einem Fachkongress beraten.

2. 1. Initiativprüfungen

Der Gemeinsame Monitoring-Ausschuss führt sogenannte „Initiativprüfungen“ durch, um Sachverhalte aufzuarbeiten, die in öffentlichen Publikationen und den Veröffentlichungen der Pharmaindustrie benannt worden sind. Da die Ressourcen des Monitoring-Ausschusses begrenzt sind, überprüft dieser grundsätzlich routinemäßig Verbände, die nach den Veröffentlichung der pharmazeutischen Industrie Zuwendungen oberhalb einer Grenze von 40.000 € erhalten haben. Soweit jedoch Anhaltspunkte für einen Leitsatzverstoß vorliegen, wird auch dieser Verband in die allgemeine Überprüfung einbezogen. Dafür hat die gemeinsame Monitoring-Gruppe zu den Leitsätzen die Ausle-

gungsmaxime erarbeitet, wonach gemessen an der Gesamtheit der Einnahmen ein Sponsoring-Anteil von unter 15 % im Grundsatz unbedenklich ist, ein Sponsoring Anteil von über 40 % im Grundsatz als nicht akzeptabel angesehen wird. In einem Korridor von 15 % bis 40 % wird eine engmaschige Beratung durch den Monitoring-Ausschuss für geboten gehalten. Seit dem 28.04.2012 sind diese Grundsätze von der Mitgliederversammlung in die Leitsätze der BAG SELBSTHILFE und des FORUM im Paritätischen aufgenommen worden.

2. 2 Zuwendungen von pharmazeutischen Unternehmen

Sachverhalte (Nr. 2012/06 und 2013/01):

Eine Mitgliedsorganisation hatte in den Jahren 2011 und 2012 Zuwendungen von pharmazeutischen Unternehmen jeweils in Höhe oberhalb der Grenze von 40.000 €.

Möglicherweise tangierter Leitsatz:

1c) Allgemeine Grundsätze

„In allen Bereichen der Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen muss die Selbsthilfeorganisation die volle Kontrolle über die Inhalte der Arbeit behalten und unabhängig bleiben. Dies gilt sowohl für ideelle als auch für finanzielle Förderung und Kooperationen.“

Das Prüfverfahren läuft noch und soll in 2014 abgeschlossen werden.

Sachverhalt (Nr. 2012/05 und 2013/02):

Eine Mitgliedsorganisation hatte in den Jahren 2010 bis 2012 Zuwendungen von pharmazeutischen Unternehmen in Höhe eines sechsstelligen Betrages erhalten. Diese machten 2010 3,36%, 2011 5,71 % und 2012 6,11 % der Einnahmen aus.

Möglicherweise tangierter Leitsatz:

1c) Allgemeine Grundsätze

„In allen Bereichen der Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen muss die Selbsthilfeorganisation die volle Kontrolle über die Inhalte der Arbeit behalten und unabhängig bleiben. Dies gilt sowohl für ideelle als auch für finanzielle Förderung und Kooperationen.“

„2. Prozentuale Grenzen von Zuwendungen

Die Selbsthilfeorganisation trägt Sorge dafür, dass ihre Neutralität und Unabhängigkeit durch finanzielle Zuwendungen der pharmazeutischen Industrie, von Herstellern medizinischer Geräte oder Hilfsmitteln oder von anderen Wirtschaftsunternehmen² nicht gefährdet ist. Es gelten folgende Grundsätze:

- Liegt der Anteil der finanziellen Mittel aus der pharmazeutischen Industrie, von Herstellern von medizinischen Geräten oder Hilfsmitteln oder von anderen Wirtschaftsunternehmen bei insgesamt über 40 % der gesamten Einnahmen der Selbsthilfeorganisation, so ist die Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfeorganisation nicht mehr gewährleistet.

Der zuständige Monitoring-Ausschuss fordert nach Feststellung der Überschreitung des Grenzwerts die betreffende Selbsthilfeorganisation auf darzulegen, auf welche Weise der Zuwendungsanteil innerhalb eines Jahres auf unter 40 % reduziert werden kann. Der Ausschuss überprüft, ob dieser Vorschlag tragfähig ist. Ist dies der Fall, dann wird zwischen dem Ausschuss und der Selbsthilfeorganisation eine verbindliche Zielvereinbarung geschlossen.

- Liegt der Anteil der finanziellen Mittel aus der pharmazeutischen Industrie, von Herstellern von medizinischen Geräten oder Hilfsmitteln oder von anderen Wirtschaftsunternehmen insgesamt unter 15 % der Einnahmen der Selbsthilfeorganisation, so stellen diese Zuwendungen keine Gefährdung der Neutralität und Unabhängigkeit dar.
- Liegt der Anteil der finanziellen Mittel aus der pharmazeutischen Industrie, von Herstellern von medizinischen Geräten oder Hilfsmitteln oder von anderen Wirtschaftsunternehmen zwischen 15 % und 40 % der Einnahmen der Selbsthilfeorganisation, so ist im Einzelfall anhand einer Gesamtschau von den Monitoring-Ausschüssen zu prüfen, ob die Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfeorganisation gefährdet ist. In diesem Fall ist die betreffende Selbsthilfeorganisation verpflichtet, dem zuständigen Monitoring Ausschuss zeitnah eine Mitteilung über die Hintergründe der Überschreitung der Grenze von 15 % zu übermitteln.

Es erfolgt eine Beratung, die in eine Zielvereinbarung einmündet, um langfristig zu einer Reduzierung des Anteils auf unter 15 % zu kommen.“

Votum:

Da die Gesamthöhe der Zuwendungen in allen geprüften Jahren unterhalb der Grenze von 15 % der Einnahmen lag, hat der Ausschuss entschieden, dass kein Leitsatzverstoß vorliegt.

Sachverhalt (Nr. 2013/05):

² Zuwendungen der Gesetzlichen Krankenkassen werden nicht in die Berechnung i.S.d. Art. 2 S. 2 ff. der Leitsätze einbezogen.

Eine Mitgliedsorganisation hatte im Jahr 2012 Zuwendungen von pharmazeutischen Unternehmen in Höhe eines Betrages der Grenze von 40.000 € erhalten. Der Anteil an den Gesamteinnahmen lag unter Einbeziehung der unselbständigen Untergliederungen bei 4,9 Prozent und ohne diese bei rund 9 Prozent.

Möglicherweise tangierter Leitsatz:

1c) Allgemeine Grundsätze (s.o.)

„2. Prozentuale Grenzen von Zuwendungen (s.o.)

Votum:

Da der Anteil der Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen im Jahr 2012 mit unselbständigen Untergliederungen bei 4,9 Prozent und ohne diese bei rund 9 Prozent lag, ist ein Leitsatzverstoß aus Sicht des Ausschusses zu verneinen, da bei Zuwendungen unterhalb einer Schwelle von 15 % der Einnahmen insgesamt von einer Leitsatzkonformität ausgegangen wird.

Sachverhalt (Nr. 2013/06):

Eine Mitgliedsorganisation hatte im Jahr 2012 Zuwendungen von pharmazeutischen Unternehmen in Höhe eines sechsstelligen Betrages erhalten. Der Anteil an den Gesamteinnahmen lag bei rund 6 Prozent.

Möglicherweise tangierter Leitsatz:

1c) Allgemeine Grundsätze (s.o.)

„2. Prozentuale Grenzen von Zuwendungen (s.o.)

Votum:

Da der Anteil der Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen im Jahr 2012 bei rund 6 Prozent lag, ist ein Leitsatzverstoß aus Sicht des Ausschusses zu verneinen, da bei Zuwendungen unterhalb einer Schwelle von 15 % der Einnahmen insgesamt von einer Leitsatzkonformität ausgegangen wird.

Sachverhalt (Nr. 2013/07):

Eine Mitgliedsorganisation hatte im Jahr 2012 Zuwendungen von pharmazeutischen Unternehmen in Höhe eines sechsstelligen Betrages erhalten. Der Anteil an den Gesamteinnahmen lag bei rund 13 Prozent.

Möglicherweise tangierter Leitsatz:

1c) Allgemeine Grundsätze (s.o.)

„2. Prozentuale Grenzen von Zuwendungen (s.o.)

Votum:

Da der Anteil der Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen im Jahr 2012 bei rund 13 Prozent lag, ist ein Leitsatzverstoß aus Sicht des Ausschusses zu verneinen, da bei Zuwendungen unterhalb einer Schwelle von 15 % der Einnahmen insgesamt von einer Leitsatzkonformität ausgegangen wird.

Sachverhalt (Nr. 2013/08):

Eine Mitgliedsorganisation hatte im Jahr 2012 Zuwendungen von pharmazeutischen Unternehmen von mehr als 40.000,--€ erhalten. Der Anteil an den Gesamteinnahmen lag bei 9,5 Prozent.

Möglicherweise tangierter Leitsatz:

1c) Allgemeine Grundsätze (s.o.)

„2. Prozentuale Grenzen von Zuwendungen (s.o.)

Votum:

Da der Anteil der Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen im Jahr 2012 bei 9,5 Prozent lag, ist ein Leitsatzverstoß aus Sicht des Ausschusses zu verneinen, da bei Zuwendungen unterhalb einer Schwelle von 15 % der Einnahmen insgesamt von einer Leitsatzkonformität ausgegangen wird.

Sachverhalt (Nr. 2013/09):

Ein Selbsthilfeverband hatte im Jahr 2012 Zuwendungen von pharmazeutischen Unternehmen von mehr als 40.000,--€ erhalten. Der Anteil an den Gesamteinnahmen lag bei 2,6 Prozent.

Möglicherweise tangierter Leitsatz:

1c) Allgemeine Grundsätze (s.o.)

„2. Prozentuale Grenzen von Zuwendungen (s.o.)

Votum:

Da der Anteil der Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen im Jahr 2012 bei 2,6 Prozent lag, ist ein Leitsatzverstoß aus Sicht des Ausschusses zu verneinen, da bei Zuwendungen unterhalb einer Schwelle von 15 % der Einnahmen insgesamt von einer Leitsatzkonformität ausgegangen wird.

Sachverhalt (Nr. 2013/12):

Ein Selbsthilfeverband hatte im Jahr 2012 Zuwendungen von pharmazeutischen Unternehmen in Höhe eines sechsstelligen Betrages erhalten. Der Anteil an den Gesamteinnahmen lag bei 14,8 Prozent.

Möglicherweise tangierter Leitsatz:

1c) Allgemeine Grundsätze (s.o.)

„2. Prozentuale Grenzen von Zuwendungen (s.o.)

Votum:

Da der Anteil der Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen im Jahr 2012 bei 14,8 Prozent lag, ist ein Leitsatzverstoß aus Sicht des Ausschusses zu verneinen, da bei Zuwendungen unterhalb einer Schwelle von 15 % der Einnahmen insgesamt von einer Leitsatzkonformität ausgegangen wird.

Sachverhalte (Nr. 2013/10; 2013/11; 2013/13; 2013/14; 2013/15; 2013/16):

Diesen Selbsthilfeverbänden, die im Jahr 2012 Zuwendungen von pharmazeutischen Unternehmen von mehr als 40.000,--€ erhalten hatten, wurde eine Fristverlängerung eingeräumt und die Prüfungen sollen in 2014 abgeschlossen werden.

2.3. Prüfbitte einer Selbsthilfeorganisation zur leitsatzkonformen Beteiligung eines pharmazeutischen Unternehmens an einem Kongress des Verbandes

Für die Beteiligung des pharmazeutischen Unternehmens an ihrem Kongress hatte die veranstaltende Selbsthilfeorganisation drei Alternativen benannt:

1. Ein mit dem Firmennamen gekennzeichnetes „Lunchsymposium“, das durch diesen Titel klar als Unternehmensveranstaltung gekennzeichnet wird.
2. Ein Fachvortrag in einer Reihe von Kurzvorträgen, wobei das Thema aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet wird:
 - a. „aus der Sicht der Selbsthilfe“
 - b. „aus der Sicht der Medizin“
 - c. „aus der Sicht des Pharmaunternehmens bzw. der Gesundheitswirtschaft“.
3. Sponsoring-Stand bei Poster-Session

Durch die Beteiligung des pharmazeutischen Unternehmens wird möglicherweise folgender Leitsatz tangiert:

3. Information und inhaltliche Neutralität

- a. In Kooperationen mit Unternehmen der pharmazeutischen Industrie, Anbietern von Heil- und Hilfsmitteln sowie Dienstleistungen und anderen Unternehmen, die Produkte für behinderte und chronisch kranke Menschen herstellen oder vertreiben, wird auf eine eindeutige Trennung zwischen Informationen der Selbsthilfeorganisation, Empfehlungen der Selbsthilfeorganisation und Werbung des Unternehmens geachtet. Die Selbsthilfeorganisationen informieren über Angebote, beteiligen sich aber nicht an der Werbung.

Werbung von Wirtschaftsunternehmen ist grundsätzlich zu kennzeichnen.

- b. Die Selbsthilfeorganisation gibt grundsätzlich weder Empfehlungen für einzelne Medikamente, Medikamentengruppen oder Medizinprodukte, noch Empfehlungen für bestimmte Therapien oder diagnostische Verfahren ab.

Die Abgabe einer Empfehlung ist nur dann möglich, wenn diese auf dem Bewertungsergebnis anerkannter und neutraler Expertengremien beruhen. Die Zusammensetzung der Gremien muss öffentlich transparent sein. Ihre Ergebnisse müssen transparent und nachvollziehbar sein.

Informationen von Wirtschaftsunternehmen werden kenntlich gemacht sowie nicht unkommentiert weitergegeben.

- c. Die Selbsthilfeorganisation informiert über die Erfahrungen von Betroffenen mit Medikamenten, Medizinprodukten, Therapien und diagnostischen Verfahren.

- d. Die Selbsthilfeorganisation informiert auch über die Vielfalt des Angebotes und über neue Entwicklungen im Bereich der Prävention, Diagnostik, Behandlung und Rehabilitation unter Angabe der Quellen.
- e. Die Selbsthilfeorganisation ist in ihrer fachlichen Arbeit unabhängig und nicht an medizinische Fachrichtungen gebunden.

Der Fall wurde im Ausschuss der BAG SELBSTHILFE vorbesprochen und im Gemeinsamen Ausschuss nochmals diskutiert. Der Ausschuss befand, dass für die Leitsatzkonformität das Gesamtkonzept der Veranstaltung entscheidend sei und dass gemäß Leitsatz 3.d eine klare Ausrichtung hin zu einem einzigen pharmazeutischen Unternehmen dringend vermieden werden muss.

Wenn ein Unternehmen im Rahmen des Kongresses eine eigene Veranstaltung anbietet (Lunchsymposium) so muss es eine klare, möglichst auch räumliche Trennung von der Veranstaltung der SHO geben. Für den unbefangenen Beobachter muss klar zum Ausdruck kommen, dass es sich um verschiedene Veranstaltungen unterschiedlicher Veranstalter handelt. Wenn die Sichtweise des Pharmaunternehmens in einem Fachvortrag dargestellt wird, muss gemäß den Leitsätzen auf eine ausgewogene Darstellung des Themas geachtet werden. Auch bei einem *Sponsoring-Stand bei Poster-Sessions* ist eine klare Trennung zwischen den Ständen der Selbsthilfe und der pharmazeutischen Industrie wichtig. Zudem muss eine Übermacht eines Unternehmens vermieden werden und es wird eine Offenheit gegenüber allen anderen Firmen empfohlen.

3. Prüfung von rechtlich selbständigen Untergliederungen von Selbsthilfe Bundesverbänden

Im Berichtszeitraum wurde die Frage aufgeworfen, ob auch Landesverbände durch die Monitoring Ausschüsse zu prüfen sind. Da der Gemeinsame Monitoring-Ausschuss von Vertreter/innen von Selbsthilfeverbänden gebildet wird, die bundeweit tätig sind, hat der Gemeinsame Monitoring-Ausschuss beschlossen, sich bei seinen Initiativprüfungen auf die Bundesverbände zu konzentrieren und rechtlich selbständige Untergliederungen (Landesverbände) nicht routinemäßig in die Prüfung mit einzubeziehen. Allerdings sollen Prüfbitten von Landesverbänden durch die Monitoring-Ausschüsse bearbeitet werden. Außerdem soll der Monitoring Ausschuss die Bundesverbände informieren, wenn aus der Landesebene leitsatzrelevante Sachverhalte bekannt werden, die eine Prüfbitte oder Beanstandung nach sich ziehen könnten.

4. Bewertung von Zuwendungen von öffentlich rechtlichen Institutionen (Krankenkassen)

Zuwendungen von gesetzlichen Krankenkassen im Rahmen der Selbsthilfeförderung nach § 20 c SGB V werden von den Leitsätzen bisher nicht erfasst. Im Berichtszeitraum diskutierte der Ausschuss intensiv und kontrovers, ob für den Umgang mit der finanziel-

len Selbsthilfeförderung der Krankenkassen Regelungen im Rahmen der Leitsätze entwickelt werden sollen. Im Ergebnis sollen die bestehenden Leitsätze auch zukünftig nicht auf die Selbsthilfeförderung der Krankenkassen angewendet werden, allerdings soll in 2014 die Entwicklung von Leitlinien für die Zusammenarbeit mit gesetzlichen Krankenkassen weiter verfolgt werden.

5. Zusammenarbeit mit Verbänden von Herstellern medizinischer Hilfsmittel

Im Jahr 2012 hatte sich der Monitoring-Ausschuss des FORUMs mit der Zusammenarbeit mit Verbänden von Herstellern medizinischer Hilfsmittel beschäftigt. In einem Gespräch mit dem Bundesverband Medizintechnologie (BVMed) wurde das Ziel verfolgt, einen gemeinsamen Sponsoring-Mustervertrag zu entwickeln. Diese Bemühungen wurden in 2013 fortgesetzt und für 2014 ist ein Gespräch des Gemeinsamen Monitoring-Ausschuss mit dem Vorstand des BVMed geplant.

Im September fand ein Gespräch von Mitgliedern des Gemeinsamen Monitoring-Ausschuss mit dem Deutschen Industrieverband für optische medizinische und mechatronische Technologien e.V. – SPECTARIS – mit dem Ziel statt, einen gemeinsamen Kodex zur Zusammenarbeit mit diesem Verband zu erarbeiten. SPECTARIS zeigte sich offen für dieses Vorhaben und die Gespräche sollen in 2014 fortgesetzt werden.

6. Umsatzsteuerrechtliche Behandlung des Sponsorings

Im November 2012 hatte das Bundesministerium der Finanzen einen neuen Erlass zur Umsatzsteuerrechtlichen Behandlung des Sponsorings aus der Sicht des Zuwendungsempfängers veröffentlicht. Der Gemeinsame Ausschuss diskutierte in seinen Sitzungen im März und im Mai über die Auswirkungen dieses Erlass auf die Leitsätze sowie die Musterverträge und kam zu Auffassung, dass keine Veränderungen der Leitsätze notwendig sind, weil mit dem Erlass im Wesentlichen nur bekannte Regelungen klarer gefasst werden. Die Musterverträge wurden dem neuen Erlass angepasst (siehe: Anlage 8. Muster-Sponsoringvertrag 2014).

7. Zertifizierung von Produkten durch Selbsthilfeorganisationen

Eine Verpflichtung und Kernaufgabe der Selbsthilfe ist es, von Betroffenen gemachte Erfahrungen z.B. mit Medizinprodukten weiterzugeben. Eine Form der Weitergabe solcher Erfahrungen kann auch eine Bewertung in Form einer Zertifizierung sein. Daher befasste sich der Ausschuss mit der Frage, ob es unter den Leitlinien zulässig ist, wenn Selbsthilfeorganisationen Produkte oder Einrichtungen zertifizieren.

Insgesamt war der Ausschuss der Auffassung, dass eine abstrakte Entscheidung über die Zulässigkeit von Zertifizierungen nicht möglich ist, vielmehr muss jeder Einzelfall gesondert betrachtet werden. In jedem Fall muss die Transparenz eines solchen Verfahrens hinsichtlich der Prüfkriterien und des Ablaufs sichergestellt werden. Außerdem

muss gewährleistet sein, dass die Selbsthilfeorganisation durch Aufwandsentschädigung für Zertifizierungsverfahren nicht in wirtschaftliche Abhängigkeiten gerät. Sollte bei einer Zertifizierung das Logo der Verbandes Verwendung finden, ist ein Vertrag über diese Zusammenarbeit zu erstellen.

V. Anlage

1. Muster zur Selbstauskunft über die Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen aus dem Gesundheitswesen
2. Aktualisierte Arbeitshilfe
3. Muster für persönliche Erklärung eines Mitglieds des wissenschaftlichen Beirats
4. Muster für die persönliche Erklärung eines Mitglied des Vorstandes
5. Muster für die persönliche Erklärung eines hauptamtlichen Mitarbeiters
6. Aktualisierte Leitsätze i. d. F. v. 28.04.2012
7. Aktualisierte Geschäftsordnung i. d. F. v. 28.04.2013
8. Muster-Sponsoringvertrag 2014

1. Muster zur Selbstauskunft über die Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen aus dem Gesundheitswesen



Forum chronisch kranker und behinderter Menschen

Monitoring-Gruppe

zur Anwendung der

„Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen“ von BAG SELBSTHILFE und FORUM im PARITÄTISCHEN

Muster zur Selbstauskunft über die Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen aus dem Gesundheitswesen³

Stand: Januar 2013

Name des Verbandes:	
Berichtsjahr:	
Zahl der Mitglieder zum 31.12. des Berichtsjahres	

<input type="checkbox"/>	Folgende mit uns verbundenen Organisationen und Organisationseinheiten ⁴ werden in diesem Bericht mitberücksichtigt: ▶ _____ ▶ _____ ▶ _____
<input type="checkbox"/>	Diese Erklärung wird ausschließlich für die oben genannte Organisation abgegeben. Gegebenenfalls werden mit uns verbundene Organisationen und Organisationseinheiten jeweils eigene Berichte abgegeben.

Grundlage der Arbeit von Selbsthilfeorganisationen chronisch kranker und behinderter Menschen ist das ehrenamtliche Engagement der Betroffenen und ihrer Angehörigen. Hierin liegt die Hauptreserve der gemeinsamen Arbeit. Gerade angesichts stets wachsender Aufgaben und Anfragen an die Selbsthilfe ist es jedoch seit jeher erforderlich, dass Selbsthilfeorganisationen sich Finanzierungsquellen für die eigene Arbeit erschließen. Neben den Mitgliedsbeiträgen und Spenden von Privatpersonen kommt der Förderung der Selbsthilfe durch die öffentliche Hand, durch Sozialversicherungsträger, insbesondere durch die gesetzlichen Krankenkassen, aber auch durch Stiftungen und andere Träger eine große Bedeutung zu.

³ Nicht aufgeführt sind die Einnahmen aus der Selbsthilfeförderung der Krankenkassen nach § 20c SGB V.

⁴ Grundsätzlich werden rechtlich selbständige Untergliederungen in dieser Auskunft nicht berücksichtigt, es sei denn, sie sind in diesem Feld gesondert ausgewiesen.

Auch Zuwendungen über Erbschaften und die Förderung durch die Aktion Mensch sind typische Einnahmequellen von Selbsthilfeorganisationen.

Neben diese Finanzierungsquellen gehört auch die Unterstützung von Selbsthilfeorganisationen durch Wirtschaftsunternehmen im Gesundheitswesen zu den Finanzquellen vieler Selbsthilfeorganisationen. Mit der nachfolgenden Selbstauskunft möchten wir hinsichtlich dieser Finanzierungsquellen Transparenz schaffen. Wir weisen jedoch vorab darauf hin, dass die Gesamtheit der nachfolgend aufgelisteten Zuwendungen ___ % des Gesamthaushaltes unseres Verbandes im Berichtsjahr ausmacht.

Der Verband stellt sicher, dass die unten genannten Einnahmen bzw. ihr Ausbleiben weder den Fortbestand noch den Kernbereich der satzungsgemäßen Arbeit der Selbsthilfeorganisation gefährden können.

1. Spenden und Mitgliedsbeiträge

a) Spenden

Folgende Unternehmen haben dem Verband im diesem Berichtsjahr Leistungen in Höhe von _____ € in Form von Geldbeträgen oder Sachspenden zugewendet; der höchste gespendete Einzelbetrag umfasste die Summe von _____ €. Wie vom Gesetzgeber vorgesehen, sind solche Zuwendungen mit keinerlei Leistungen des Geldempfängers verbunden.

▶ Die Gesamteinnahmen in diesem Bereich betragen im Berichtsjahr _____ €.

b) Mitgliedsbeiträge

In manchen Selbsthilfeorganisationen ist es nach der Satzung möglich, dass Wirtschaftsunternehmen Mitglieder werden; in unserer Organisation liegt folgende Situation vor:

<input type="checkbox"/>	In unserem Verband gibt es keine Unternehmen und Institutionen aus dem Bereich der Pharmazeutischen Industrie, Hilfsmittelhersteller und Leistungserbringer als Mitglieder.
<input type="checkbox"/>	Unternehmen und Institutionen aus dem Bereich der Pharmazeutischen Industrie, Hilfsmittelhersteller und Leistungserbringer waren im Berichtsjahr zwar (Förder-) mitglied im Verband, aber verfügten nach der Satzung nicht über Mitgliedsrechte wie z.B. Wahlrechte.
<input type="checkbox"/>	Unternehmen und Institutionen aus dem Bereich der Pharmazeutischen Industrie, Hilfsmittelhersteller und Leistungserbringer waren im Berichtsjahr Mitglied im Verband und verfügten über Mitgliedsrechte.
<input type="checkbox"/>	Der Mitgliedsbeitrag für diese Mitglieder betrug einheitlich. _____ €.
<input type="checkbox"/>	Der Mitgliedsbeitrag für diese Mitglieder wird individuell festgelegt. Der niedrigste Einzelbeitrag betrug _____ €, der höchste _____ €.

Folgende Unternehmen aus den Bereichen Pharmazeutische Industrie, Hilfsmittelhersteller und Leistungserbringer waren im Berichtsjahr (Förder-) mitglieder des Verbandes:

▶ Die Gesamteinnahmen aus (Förder-) mitgliedschaften betragen im Berichtsjahr _____ €.

2. Sonstige Erlöse

Wirtschaftliches Handeln des Verbandes kann seinen Ausdruck finden in der Vermögensverwaltung, dem wirtschaftlichen Zweckbetrieb und dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Im Einzelnen war der Verband in folgenden Bereichen tätig:

a. Sponsoring-Verträge

Mit den folgenden Unternehmen wurden Sponsoring- Verträge hinsichtlich der aufgelisteten Projekte geschlossen:

Wie vom Gesetzgeber vorgesehen, werden dem Sponsor als Gegenleistung ausschließlich Kommunikations- und Duldungsrechte gewährt. Werbung durch den Verband für den Sponsor und seine Produkte findet nicht statt. Der Verband lässt nicht zu, dass in den verabredeten Projekten für verschreibungspflichtige Produkte geworben wird.

▶ Die Gesamtsumme der Sponsoring-Unterstützung im Berichtsjahr betrug _____ €.

b. Weitere Einnahmen aus Vermögensverwaltung, wirtschaftlichem Zweckbetrieb und wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb

Der Verband hat im Berichtsjahr

- z.B. Anzeigenflächen im Mitgliederjournal
- z.B. Standflächen auf der Jahrestagung

verpachtet.

Auf die Verträge mit dem Pächter nimmt sie keinen Einfluss. Werbung für verschreibungspflichtige Produkte in ihrer Mitgliederzeitschrift oder an Ständen lässt der Verband gemäß dem Heilmittelwerbegesetz und seinen Selbstverpflichtungen nicht zu.

Weitere Aktivitäten waren:

▶ Die Gesamtsumme der Einnahmen im Berichtsjahr betrug _____ €.

Zusammenfassung

Aus denen im Bericht unter Punkt 1 und 2 genannten Beträgen, ergibt sich folgende Gesamtaufstellung der Einnahmen:

Einnahmen aus 1a	€
Einnahmen aus 1b	€
Einnahmen aus 2a	€
Einnahmen aus 2b	€
Gesamt	€

3. Erklärung

Wir erklären, in keinerlei Abhängigkeit von Wirtschaftsunternehmen zu stehen.

Unterschriften

2. Aktualisierte Arbeitshilfe



Forum chronisch kranker und
behinderter Menschen

Monitoring-Gruppe

zur Anwendung der
„Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen“ von BAG SELBSTHILFE und FORUM im PARITÄTISCHEN

Arbeitshilfe für die Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenar- beit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen

(Stand:07/14)

(1) Erläuterungen zu den Regelungen in Art. 2 der Leitsätze (Höhe der Zuwendungen)

Für die Frage, ob ein Verband Zuwendungsgrenzen überschreitet, ist die Berechnung des Anteils der Zuwendungen entscheidend. Als Beispiel für die Berechnung kann folgende fiktive Aufstellung dienen:

Gesamteinnahmen des Verbandes (z.B. aus Mitgliedsbeiträgen, Erbschaften, Krankenkassenförderungen, Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen, Zuwendungen von Ministerien etc.)	1.000.000,- €
Alle Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen ⁵ (z.B. Spenden, Sponsoring von pharmazeutischen Unternehmen oder Hilfsmittelherstellern)	30.000,- €

⁵ Nicht jedes Wirtschaftsunternehmen wird als Wirtschaftsunternehmen im Sinne der Leitsätze gewertet, vielmehr muss ein Interessenkonflikt bestehen. Dies bedeutet etwa, dass ein pharmazeutisches Unternehmen als Wirtschaftsunternehmen i.S.d. Leitsätze anzusehen ist; ein amerikanischer Kabelhersteller ohne Beteiligung an Unternehmen im Gesundheitsbereich wäre kein Wirtschaftsunternehmen im Sinne der Leitsätze. Bei Grenzfällen kann eine Prüfbitt an den Monitoring Ausschuss gerichtet werden.

Der Anteil läge damit bei 3 % der Einnahmen der Selbsthilfeorganisation.

(2) Internetauftritte von Selbsthilfeorganisationen

(a) Aktive Links

Selbsthilfeorganisationen, die von ihren eigenen Internetseiten durch aktive Links auf Seiten eines Wirtschaftsunternehmens verweisen und hierfür ein Entgelt erhalten, laufen Gefahr, dass dieses Verhalten von den Finanzbehörden als Werbung eingestuft wird. Unabhängig von der steuerrechtlichen Einordnung entspricht die Setzung aktiver Links auf die Internetseite eines Sponsors grundsätzlich nicht den Leitsätzen.

Zwar hat das Finanzgerichts München in einem Urteil vom 15.05.2006 entschieden, dass ein aktiver Link einer gemeinnützigen Organisation auf die Internetseite eines Sponsors kein wirtschaftlicher Gewerbebetrieb durch Ausübung von „Werbung“ sei. Dieses Urteil wurde inzwischen jedoch vom Bundesfinanzhof aufgehoben (BFH, 7.11.2007, I R 42/06). Der Bundesfinanzhof hat jedoch offengelassen, ob die Schaltung von aktiven Links als Werbung einzustufen ist. Die Rechtsfrage bleibt daher bisher ohne obergerichtliche Entscheidung.

Allerdings hat die Finanzverwaltung zu dieser Frage Stellung bezogen:

Das bayerische Finanzministerium hat zu dieser Frage dann in einem Erlass Stellung genommen, der von den anderen Bundesländern übernommen worden ist (Erlass v. 11.2.2000, Az. 33 - S 0183 -12/14 - 59238, DStR 2000, 594)⁶: Danach ist die bloße Nennung des Sponsors bzw. die Abbildung seines Logos auf der Vereinshomepage unschädlich, da diese Form des Hinweises auf den Sponsor der nach dem Sponsoringerlass zulässigen Nennung auf Plakaten usw. vergleichbar ist. Ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb soll nach Auffassung der Finanzverwaltung jedoch dann entstehen, wenn "durch einen Link auf das Logo des Sponsors zu den Werbeseiten der sponsernden Firma umgeschaltet" werden könne. Aktive Links sind insoweit als „Werbung“ im steuerrechtlichen Sinne anzusehen.

Im Schreiben des Bundesministerium der Finanzen IV D2 – S 7100/08/10007 :003 vom 13. November 2012 zur „Umsatzsteuerrechtlichen Behandlung des Sponsoring aus der Sicht des Zuwendungsempfängers“ wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein bloßer „Hinweis auf den Sponsor unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseiten“ keinen Leistungsaustausch darstellt und damit Umsatzsteuer-frei geschehen kann.

Für eine steuerrechtliche Definition des Werbebegriffs in den Leitsätzen spricht, dass sich auch nach den außerhalb des Steuerrechts gebräuchlichen Werbebegriffen keine andere Auslegung ergibt: Im allgemeinen Sprachgebrauch wird Werbung im Sinne von Wirtschaftswerbung definiert als „Bekanntmachung von Gütern oder Dienstleistungen mit dem Ziel, sie abzusetzen“. Im Marketing bezeichnet man als Werbung „jede Art der nicht-persönlichen Vorstellung und Förderung von Ideen, Waren oder Dienstleistungen eines eindeutig identifizierten Auftraggebers durch den Einsatz bezahlter Medien“. Die

⁶ <http://www.verbandsbesteuerung.info/sponsoring.htm#VII>.

EU-Wettbewerbsrichtlinie 2006/114/EG definiert Werbung wie folgt: „Jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Recht und Verpflichtungen zu fördern“ (Art. 2 a).

Subsumiert man die aktiven Links unter diese Definitionen, so muss davon ausgegangen werden, dass die Rechtsprechung die Schaltung von aktiven Links auf die Internet-Seiten eines Wirtschaftsunternehmens in der Zukunft voraussichtlich als Werbung qualifizieren wird. Dies kann jedoch für Selbsthilfeorganisationen u.U. zu erheblichen steuerlichen Konsequenzen führen.

Denn ein gemeinnütziger Verein, der aktive Werbemaßnahmen zugunsten eines Sponsors unternimmt oder bei dessen Werbemaßnahmen mitwirkt, überschreitet die Grenze zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mit der Folge, dass die Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerfreiheit der Vereinseinnahmen zumindest teilweise verloren geht, wenn die Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb insgesamt Euro 35.000,- übersteigen (§ 64 Abs. 3 Abgabenordnung).

Damit widerspricht das Schalten aktiver Links nicht nur dem in Punkt 2 a Satz 2 enthaltenen Werbeverbot, sondern auch unter Umständen folgendem in Punkt 1 b der Leitsätze formulierten Grundsatz: „Die Selbsthilfeorganisationen akzeptieren keine Zusammenarbeit, welche die Gemeinnützigkeit des Verbandes gefährdet oder gar ausschließt“.

Klare Abgrenzungskriterien, wann ein aktiver Link als Werbung i.S.d. Leitsätze anzusehen ist, sind in den Leitsätzen noch nicht enthalten; das steuerrechtliche Verständnis des Begriffs wird zur Auslegung herangezogen, jedoch durchaus mit Modifikationen. Seitens des Monitoring- Ausschusses wurde entschieden, dass diese Frage auch nach Maßgabe des Umfangs des möglichen Interessenkonfliktes zu beurteilen ist: Danach sind aktive Links zu pharmazeutischen Unternehmen oder Herstellern medizinischer Geräte klar als Werbung zu qualifizieren; der aktive Link auf Versorgungsangebote (wie etwa Reha- Kliniken) muss entweder nach bestimmten qualitätsorientierten Maßgaben erfolgen oder sämtliche Versorgungsangebote erwähnen. Eine Verlinkung zu einem Mediaunternehmen hat aus der Sicht des Monitoring- Ausschusses einen erheblich geringeren Interessenkonflikt bzgl. der Versorgung von chronisch kranken Menschen zur Folge als etwa eine Verlinkung zu einem pharmazeutischen Unternehmen. Nachdem diese Frage für eine Vielzahl von kleineren Verbänden mit geringeren Finanzmitteln erhebliche Bedeutung hat, hat der Ausschuss vor dem Hintergrund, dass hier ein Interessenkonflikt geringerer Art besteht, entschieden, dass eine solche Verlinkung unter folgender Maßgabe zulässig ist: Der aktive Link ist im Impressum unter dem Hinweis: „Technische Betreuung durch“ zu fassen. Ferner wird auch insoweit auf die steuerlichen Implikationen eines solchen Links hingewiesen.

(b) Gemeinschaftliche Internetseite mit Leistungserbringern

Das oben gesagte gilt auch für den Fall, dass eine Selbsthilfeorganisation eine gemeinschaftliche Internetseite mit Leistungserbringern im Gesundheitswesen betreibt. Auch dies kann im Rechtssinn als werbliche Aktivität der Leistungserbringer aufgefasst werden und ist damit leitsatzwidrig. Es wird daher empfohlen, dass Selbsthilfeorganisatio-

nen selbst entsprechende Seiten betreiben, um hier volle Kontrolle über die Inhalte ausüben zu können.

(3) Sponsoring-Verträge

(a) Umsetzung von Sponsoringvereinbarungen

Hinsichtlich der schriftlichen Absicherung des Verhältnisses zu Sponsoren besteht ein gewisses Spannungsverhältnis zwischen der Rechtssicherheit, der Praktikabilität und steuerrechtlichen Aspekten: Denkbar ist, eine konkrete Rahmenvereinbarung zu schließen, in der die Eventualitäten aller denkbaren Zuwendungsfälle geregelt werden, oder aber man kann für jedes Einzelprojekt eine gesonderte schriftliche Vereinbarung abschließen, was aber recht aufwändig ist.

Eine ganz allgemeine Rahmenvereinbarung, in der konkrete Angaben zu den Zuwendungen bzw. zu den Gegenleistungen fehlen, ist nicht hilfreich. Es sollte vielmehr der von der BAG SELBSTHILFE und dem FORUM im PARITATISCHEN entwickelten Mustervertrag Verwendung finden.

(b) Auslegen von Flyern und Publikationen eines Wirtschaftsunternehmens bei Veranstaltungen der Selbsthilfeorganisation

Eine Abmachung mit einem Vertreter eines Pharmaunternehmens, dass man einen bestimmten Betrag als Zuschuss für eine Veranstaltung erhalte und dass man dann Flyer des Unternehmens dort auslege, stellt bereits einen Sponsoring-Vertrag dar, der schriftlich zu fixieren ist. Es werden dann nämlich schon - anders als bei einer Spende - Leistung und Gegenleistung in ein Abhängigkeitsverhältnis zueinander gebracht. Sponsoring-Vereinbarungen lösen Steuerpflicht aus.

(c) Anfertigung eines Kalenders für die Selbsthilfeorganisation auf Kosten eines Wirtschaftsunternehmens

Bei einer Anfertigung eines Kalenders mit den Logos einer Selbsthilfeorganisation und eines Wirtschaftsunternehmens auf Kosten des Unternehmens, bei dem die Selbsthilfeorganisation die Verteilung des Kalenders übernimmt, handelt sich um ein Sponsoring. Daher ist ein schriftlicher Vertrag mit dem Wirtschaftsunternehmen erforderlich; die Selbsthilfeorganisation unterliegt der oben beschriebenen Steuerpflicht.

(d) Logoverwendung

Für die Verwendung eines Logos einer Selbsthilfeorganisation ist ein Vertrag erforderlich; eine Regelung, die es den Fördermitgliedern erlaubt, das Logo der Selbsthilfeorganisation generell zu verwenden, ist nicht leitsatzgerecht (s. u. 3d.).

(4) Fördermitgliedschaft

(a) Höhe und Ausgestaltung des Mitgliedsbeitrags

Der jährliche Mitgliedsbeitrag eines Fördermitgliedes sollte 5.000 € nicht überschreiten. Es wird empfohlen, dafür Sorge zu tragen, dass er nicht jedes Jahr neu frei wählbar ist. Überdies sind Vereinbarungen zu vermeiden, die eine Zweckbindung festlegen, da andernfalls Gefahren für die Unabhängigkeit und Neutralität der Selbsthilfeorganisation entstehen können.

(b) Verknüpfung von Fördermitgliedschaft und Logoverwendung

Es ist leitsatzwidrig, in einem Vertragsentwurf die Voraussetzungen an eine Fördermitgliedschaft mit den Bedingungen einer Logoverwendung zu knüpfen.

(c) Verknüpfung von Fördermitgliedschaft und anderen Leistungen

Es ist leitsatzwidrig, die Fördermitgliedschaft mit anderen Leistungen oder Dienstleistungen mit Zuwendungsbestätigungen zu verknüpfen.

(5) Vereinsorganisation/ Veranstaltungen

(a) Outsourcing von Aufgaben des Vereins

Es stellt eine Gefährdung für die Neutralität und Unabhängigkeit einer Selbsthilfeorganisation dar, wenn für nicht unerhebliche Bereiche der Vereinsarbeit die Dienste einer GmbH in Anspruch genommen werden, die von der Selbsthilfeorganisation organisatorisch getrennt agiert und zugleich auch für andere Akteure im Gesundheitswesen (Ärzte, Krankenkassen etc.) tätig wird. Die Gefährdung ist als akut einzustufen, wenn der Geschäftsführer der GmbH auch im Vorstand der Selbsthilfeorganisation tätig ist.

(b) Mitarbeit von Angestellten eines pharmazeutischen Unternehmens im Vorstand einer Selbsthilfeorganisation

Es stellt eine Gefährdung für die Neutralität und Unabhängigkeit einer Selbsthilfeorganisation dar, wenn ein Mitarbeiter eines (pharmazeutischen) Unternehmens, das im Indikationsgebiet der Selbsthilfeorganisation tätig ist, zugleich im Vorstand der Selbsthilfeorganisation mitwirkt.

(c) Auftritte von Funktionsträgern bei Veranstaltungen eines Wirtschaftsunternehmens

Soweit Funktionsträger bei Veranstaltungen eines Wirtschaftsunternehmens in ihrer Funktion für den Verband auftreten, haben sie Sorge dafür zu tragen, dass die Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfeorganisation gewahrt bleibt und insbesondere keine Werbung für Produkte oder Produktgruppen betrieben wird. Bei privaten Aktivitä-

ten und Auftritten von Funktionsträgern einer Selbsthilfeorganisation bei Veranstaltungen eines Wirtschaftsunternehmens im Gesundheitsbereich hat der Funktionsträger dafür Sorge zu tragen, dass die verbandliche Funktion nicht im Veranstaltungszusammenhang herausgestellt wird. Soweit jedoch der Funktionsträger in weiten Teilen der Patientenszene in seiner Eigenschaft als Verbandsfunktionär bekannt ist, ist eine Beteiligung an Veranstaltungen mit werblichem Charakter unzulässig, da dann ein rein privates Auftreten gar nicht mehr möglich ist. Gleiches gilt auch für Grußworte eines entsprechenden Funktionsträgers in einer Broschüre eines Wirtschaftsunternehmens mit werblichem Charakter.

(d) Absicherung der Neutralität und Unabhängigkeit der Voten des wissenschaftlichen Beirats

Um die Neutralität und Unabhängigkeit der Voten des wissenschaftlichen Beirats von Selbsthilfeorganisationen abzusichern, wird empfohlen, die Selbstauskunft hinsichtlich möglicher Interessenkonflikte von den Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats einzuholen.

(e) Herstellung einer ausgewogenen Darstellung eines Themas, das außerhalb des Bereichs Arzneimittel-, Hilfsmittel- oder sonstiger Versorgungsangebote der Patienten liegt

Grundsätzlich sind bei Informationen außerhalb von herkömmlichen Versorgungsangeboten hier geringere Interessenskonflikte und ein geringerer werblicher Einfluss als bei Vorträgen aus dem Bereich der Arznei- oder Hilfsmitteln zu sehen. Von Bedeutung ist hier auch die Tatsache, dass gerade kleinere Verbände regelmäßig finanziell und von der Organisation her überfordert wären, wenn Ihnen auch bei Vorträgen zu allgemeinen Themen – wie etwa die Selbstdarstellung des Vereins – auferlegt würde, hier mehrere Referenten zu anzusprechen. Der Geschäftsführer kann zudem in vielen Fällen nicht alle wirtschaftlich relevante Themen selbst abdecken.

Es wird in derartigen Fällen empfohlen, bereits bei der Anmoderation durch den Geschäftsführer oder Vorsitzenden auf andere Leistungsangebote hinzuweisen.

Übereinstimmung besteht weiterhin, dass diese Grundsätze nicht für Vorträge gelten, in denen auf medizinische Verfahren und Versorgungsangebote hingewiesen wird oder in denen Arzneimittel vorgestellt werden. Hier ist auf eine ausgewogene Darstellung des Themas und eine ausgewogene Auswahl der Referenten zu achten.

(6) Publikationen

(a) Umgang mit Anzeigenkunden

Anzeigenkunden (d. h. Wirtschaftsunternehmen, die Anzeigen schalten) in Mitgliederzeitschriften von Selbsthilfeorganisationen sollten nicht im Impressum der Zeitschrift genannt werden, da sonst der Eindruck entsteht, dass Anzeigenkunden – unzulässigerweise – an der inhaltlichen Erarbeitung des jeweiligen Heftes verantwortlich mitgewirkt haben.

(b) Inhaltliche Trennung zwischen redaktionellen Inhalten und Anzeigen

Widmet sich die Mitgliederzeitschrift einer Selbsthilfeorganisation als sog. „Schwerpunktheft“ einem konkreten Thema, dürfen sich die Anzeigen in diesem Heft nicht überwiegend auf Produkte beziehen, die in diesem Themenbereich einschlägig sind. Anderenfalls kann der Eindruck des werblichen Charakters des gesamten Hefts entstehen.

(c) Inhaltliche Überschneidungen von Leserbriefen, Anzeigen und Berichten

Besteht ein enger Zusammenhang zwischen einer Anzeige, einem Bericht und einem Leserbrief in einer Zeitschrift, dann kann ein Leitsatzverstoß vorliegen. Auch die grafische Gestaltung des Leserbriefes und die räumliche Platzierung von Anzeige und Leserbrief im Heft sind wichtige Merkmale bei der Klärung, ob ein Leitsatzverstoß vorliegt. Es wird daher empfohlen, Anzeigen klar getrennt und ohne räumlichen Bezug zu einem entsprechenden inhaltlichen Bericht oder Leserbrief zu platzieren. Ferner sollte bei einem positiven Leserbrief zu einem entsprechenden Produkt von dem Autor eine Versicherung eingeholt werden, dass er nicht in wirtschaftlichen Beziehungen zu dem entsprechenden Wirtschaftsunternehmen steht.

(d) Vermittlung von Sponsoren durch eine Agentur

Soweit Agenturen sich anbieten, Verlag, Wirtschaftsunternehmen und Selbsthilfeorganisationen zum Zwecke der Erstellung von Broschüren „zusammenzubringen“, ist zweierlei zu beachten: Nachdem es sich um eine dreiseitige Vertragsanbahnung handelt, ist im Falle eines Vertragsschlusses ein dreiseitiger, schriftlicher Sponsoring-Vertrag erforderlich. Dabei muss gewährleistet sein, dass die Selbsthilfeorganisation von vornherein die volle inhaltliche Kontrolle über die Ausgestaltung der Broschüren hat.

(e) Nachträgliche Änderungen in einer Publikation durch Wirtschaftsunternehmen

Die Selbsthilfeorganisation hat darauf zu achten, dass Publikationen nicht ohne ihr Einverständnis nachträglich durch den Sponsor verändert werden.

(f) Patienteninformation zu einem Präparat

Sogenannte Patienteninformationen zur Therapie mit einem Präparat, welche der Mitgliederzeitschrift oder einer Publikation des Verbandes beigeheftet werden, sind leitsatzwidrig, wenn die Kosten für den Druck dieser Information von der Firma, die das Präparat herstellt, übernommen wurden und der erste Entwurf von der Firma geschrieben wurde, selbst wenn diese mehrfach von der Selbsthilfeorganisation überarbeitet wird. Hier ist nicht auszuschließen, dass in einer solchen Information die Interessen der Firma, und sei es im vorauseilenden Gehorsam, mit eingearbeitet werden. Zudem ist zu prüfen, ob hier ein Verstoß gegen das Heilmittelwerberecht vorliegt (s. unter g).

(g) Wiedergabe von Informationen aus einer indikationsspezifischen Pressekonferenz einer Firma

Es wird empfohlen, die Berichterstattung über indikationsspezifische Pressearbeit von Pharmaunternehmen rechtlich genau zu überprüfen. Richten sich solche Pressekonferenzen nur an Fachkreise, wäre zu klären, ob die öffentliche Berichterstattung einen Verstoß gegen das Heilmittelwerberecht darstellt, etwa wenn die Berichterstattung des Verbandes dem pharmazeutischen Unternehmen rechtlich zuzurechnen wäre (z.B. Auftragsverhältnis).

(h) Übernahme von Charts von Firmenpublikationen

Es ist leitsatzwidrig, Charts über eine Umfrage eines Unternehmens mit deren Logo und dem gesamten Layout ohne Hinweis auf den Anzeigencharakter in eine Darstellung der Verbandspublikation zu übernehmen, wenn diese gleichzeitig dem Verein Spenden haben zukommen lassen.

(i) Nennung einer Selbsthilfeorganisation auf einem Plakat eines pharmazeutischen Unternehmens

Wird auf einem Plakat eines pharmazeutischen Unternehmens, in welchem auch ein entsprechendes Medikament beworben wird, in unmittelbarer Nähe zu der Nennung des Medikaments auf eine Selbsthilfeorganisation hingewiesen, so handelt es sich um Werbung und ist leitsatzwidrig. Zudem kommt ein Verstoß gegen das Heilmittelwerberecht in Betracht, wenn dieses Plakat nicht ausschließlich für Fachkreise bestimmt ist.

(j) Nennung eines pharmazeutischen Unternehmens als Sponsor auf einem Roll-up

Ist ein pharmazeutisches Unternehmen Sponsor eines Roll-ups, so ist es zulässig, dieses als Sponsor auf diesem zu nennen. Allerdings darf diese Nennung nicht besonders werblich hervorgehoben werden; es ist ferner ein schriftlicher Sponsoring-Vertrag abzuschließen.

(7) Testaufenthalte in Kliniken

Wenn nicht die medizinischen oder krankheitsbezogenen Maßnahmen im Vordergrund stehen, sind Einladungen zu sogenannten Testaufenthalten in Kliniken von Funktionsträgern einer Selbsthilfeorganisation abzulehnen.

(8) Gewinnung von Sponsoren für Forschungspreise

Bei der Gewinnung von Sponsoren für Forschungspreise sollte nach Möglichkeit versucht werden, mehrere Sponsoren für einen solchen Preis zu gewinnen.

(9) Kooperation mit Leistungserbringern

Bei der Kooperation mit Leistungserbringern ist darauf zu achten, dass die Selbsthilfeorganisationen die volle Kontrolle über die Inhalte hat. Soweit hierdurch zusätzliche Versorgungsangebote geschaffen werden sollen, ist darauf zu achten, dass mehrere Sponsoren für ein entsprechendes Angebot gewonnen werden können, ggf. in Form eines Pools.

3. Muster für die persönliche Erklärung eines Mitglieds des wissenschaftlichen Beirats



Forum chronisch kranker und
behinderter Menschen

Monitoring-Gruppe

zur Anwendung der

„Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen“ von BAG SELBSTHILFE und FORUM im PARITÄTISCHEN

Muster für die persönliche Erklärung eines Mitglieds des wissenschaftlichen Beirats

Dere. V. legt großen Wert darauf, die Unabhängigkeit des Verbandes zu wahren. In jedweder Kooperation mit Partnern muss gewährleistet sein, dass die Interessen dese. V. an erster Stelle stehen. Insbesondere der Umgang mit Wirtschaftsunternehmen darf die Unabhängigkeit der Arbeit für dene. V. in keiner Weise einschränken und muss transparent sein. Um dies zu gewährleisten und damit sicherzustellen, dass sich die fachliche und politische Arbeit allein an den Interessen des von dem Musterverein vertretenen Personenkreises orientiert, erwartet dere.V. von den für die ihn haupt- und ehrenamtlich tätig werdenden Personen die Unterzeichnung der folgenden Erklärung.

Erklärung:

Ich erkläre hiermit nach bestem Wissen und Gewissen, dass ich in meiner Funktion als Wissenschaftlicher Beirat die „Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen“ der BAG SELBSTHILFE e.V. und des FORUMs im PARITÄTISCHEN Gesamtverband e. V. zur Kenntnis genommen habe und mich entsprechend verhalten werde.

Insbesondere werde ich Transparenz in allen Vertragsbeziehungen gewährleisten und diese schriftlich dokumentieren, für die materielle und immaterielle Unabhängigkeit⁷⁾ meiner Vereins- und Selbsthilfearbeit einstehen, Versuche der Beeinflussung der Arbeit des Vereins durch Dritte dem Vorstand und der Geschäftsführung zur Kenntnis geben, den Datenschutz sicherstellen, d.h. keine personenbezogenen Daten an Dritte übermitteln, es sei denn, diese sind individuell freigegeben und meine Arbeit ausschließlich an den Interessen der Betroffenen ausrichten.

Meine nachfolgende Erklärung bezieht sich auf sämtliche privaten oder persönlichen Interessen und Vorteile. Sie wird für die letzten _____ Jahre abgegeben. (Hinweis: Hier müsste der Verband intern klären, für welchen Zeitraum er diese Erklärung von seinem Wissenschaftlichen Beirat fordert.)

Mir ist bewusst, dass das Verschweigen eines Interessenkonflikts die Glaubwürdigkeit und Rechtssicherheit der Arbeit dese. V. beschädigt.

Ich bin Erfinder, Entwickler, Vertreiber, Patentinhaber oder Rechteinhaber von medizinischen Verfahren und Produkten, die die(*Name der Krankheit*) betreffen.

Nein / Ja

Betroffene Unternehmen: _____

Ich erhalte finanzielle Erlöse für die Durchführung von Studien, Vortragstätigkeiten, Beratung oder Erstellung von Publikationen im Zusammenhang mit (*Name der Krankheit*)

Nein / Ja

Betroffene Unternehmen: _____

Ggf. einfügen:

Höhe der Erlöse: _____

⁴⁾ Materielle Abhängigkeiten können z.B. entstehen durch Beschäftigungsverhältnisse, Beratungstätigkeiten, Aktienbesitz, Honorare für Vorträge, Übernahme von Reisekosten, Studienunterstützung oder andere Drittmittel.
Nichtmaterielle Interessenkonflikte können entstehen, wenn persönliche, akademische, politische oder religiöse Meinungen oder Verbindungen zu Befangenheit führen. Sie können auch in Verbindungen zu Dritten entstehen, deren wirtschaftliche oder ideelle Belange berührt werden (Partnerschaft, familiäre Beziehungen etc.).

Ich bin bei dem Hersteller eines Arzneimittels oder einem Anwender eines Verfahrens beschäftigt, das im Zusammenhang mit der Diagnose oder Behandlung der
(Name der Krankheit) steht.

Nein / Ja

Ich besitze Geschäftsanteile, oder vergleichbaren Beteiligungen an Herstellern, Vertreibern oder Anwendern von Produkten, die im Zusammenhang mit der(Name der Krankheit) oder Verfahren, die im Zusammenhang mit der (Name der Krankheit) stehen.

Nein / Ja

Ich habe finanzielle Erlöse durch Anwendung eines eigenen Verfahrens, das im Zusammenhang mit der(Name der Krankheit) steht:

Nein / Ja

Ich befinde mich aus einem anderen Grund, nämlich:

in einem möglichen Interessenkonflikt.

Betroffene Unternehmen: _____

Ich erkläre hiermit nach bestem Wissen und Gewissen, dass außer den von mir genannten, mir derzeit keine Umstände bekannt sind, die gegebenenfalls zu einem Interessenkonflikt in der Ausübung Tätigkeit als Wissenschaftlicher Beirat ime.V. führen könnten. Ich erkläre weiterhin, dass ich jede Veränderung dieser Umstände unverzüglich durch eine ergänzende Erklärung aktualisieren und dem Vorstand und der Geschäftsführung dese.V. zur Kenntnis geben werde.

Mir ist bekannt, dass die Abweichung von den hier aufgeführten Regeln mit dem Mandat eines Mitglieds des Wissenschaftlichen Beirates dese.V. nicht vereinbar ist und werde, falls ich diese Umstände nicht beenden kann oder will, zum Schutz der Interessen der e.V. um Entpflichtung von der Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Beirat bitten.

Ort und Datum

Unterschrift

4. Muster für die persönliche Erklärung eines Mitglieds des Vorstandes



Forum chronisch kranker und
behinderter Menschen

Monitoring-Gruppe

zur Anwendung der

„Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen“ von BAG SELBSTHILFE und FORUM im PARITÄTISCHEN

Muster für die persönliche Erklärung eines Mitglieds des Vorstandes

Dere. V. legt großen Wert darauf, die Unabhängigkeit des Verbandes zu wahren. In jedweder Kooperation mit Partnern muss gewährleistet sein, dass die Interessen dese. V. an erster Stelle stehen. Insbesondere der Umgang mit Wirtschaftsunternehmen darf die Unabhängigkeit der Arbeit für dene. V. in keiner Weise einschränken und muss transparent sein. Um dies zu gewährleisten und damit sicherzustellen, dass sich die fachliche und politische Arbeit allein an den Interessen des von dem Verein vertretenen Personenkreises orientiert, erwartet dere. V. von den für ihn haupt- und ehrenamtlich tätig werdenden Personen die Unterzeichnung der folgenden Erklärung.

Erklärung:

Ich erkläre hiermit nach bestem Wissen und Gewissen, dass ich in meiner Funktion als Mitglied des Vorstandes die „Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen“ der BAG SELBSTHILFE e. V. und des FORUMS im PARITÄTISCHEN GESAMTVERBAND zur Kenntnis genommen habe und mich entsprechend verhalten werde.

Insbesondere werde ich Transparenz in allen Vertragsbeziehungen gewährleisten und diese schriftlich dokumentieren, für die materielle und immaterielle Unabhängigkeit⁸⁾ meiner Vereins- und Selbsthilfearbeit einstehen, Versuche der Beeinflussung der Arbeit des Vereins durch Dritte dem Vorstand und der Geschäftsführung zur Kenntnis geben, den Datenschutz sicherstellen, d.h. keine personenbezogenen Daten an Dritte übermitteln, es sei denn, diese sind individuell freigegeben und meine Arbeit ausschließlich an den Interessen der Betroffenen ausrichten.

Meine nachfolgende Erklärung bezieht sich auf sämtliche privaten oder persönlichen Interessen und Vorteile. Sie wird für die letzten _____ Jahre abgegeben. (Hinweis: Hier müsste der Verband intern klären, für welchen Zeitraum er diese Erklärung von seinen Vorständen fordert.)

Mir ist bewusst, dass das Verschweigen eines Interessenkonflikts die Glaubwürdigkeit und Rechtssicherheit der Arbeit dese.V. beschädigt.

Ich bin Erfinder, Entwickler, Vertreiber, Patentinhaber oder Rechteinhaber von medizinischen Verfahren und Produkten, die die(*Name der Krankheit*) betreffen.

Nein / Ja

Betroffene Unternehmen: _____

Ich erhalte außerverbandlich finanzielle Erlöse für die Durchführung von Studien, Vortragstätigkeiten, Beratung oder Erstellung von Publikationen im Zusammenhang mit (*Name der Krankheit*)

Nein / Ja

Betroffene Unternehmen: _____

Ggf. einfügen:

Höhe der Erlöse: _____

⁸⁾ Materielle Abhängigkeiten können z.B. entstehen durch Beschäftigungsverhältnisse, Beratungstätigkeiten, Aktienbesitz, Honorare für Vorträge, Übernahme von Reisekosten, Studienunterstützung oder andere Drittmittel.
Nichtmaterielle Interessenkonflikte können entstehen, wenn persönliche, akademische, politische oder religiöse Meinungen oder Verbindungen zu Befangenheit führen. Sie können auch in Verbindungen zu Dritten entstehen, deren wirtschaftliche oder ideelle Belange berührt werden (Partnerschaft, familiäre Beziehungen etc.).

Ich bin bei dem Hersteller eines Arzneimittels oder einem Anwender eines Verfahrens an entscheidungsbefugter Stelle beschäftigt, das im Zusammenhang mit der Diagnose oder Behandlung der (*Name der Krankheit*) steht.

Nein / Ja

Ich besitze Geschäftsanteile⁹, oder vergleichbaren Beteiligungen an Herstellern, Vertreibern oder Anwendern von Produkten, die im Zusammenhang mit der (*Name der Krankheit*) oder Verfahren, die im Zusammenhang mit der (*Name der Krankheit*) stehen.

Nein / Ja

Ich habe finanzielle Erlöse durch Anwendung eines eigenen Verfahrens, das im Zusammenhang mit der (*Name der Krankheit*) steht:

Nein / Ja

Ich befinde mich aus einem anderen Grund, nämlich:

in einem möglichen Interessenkonflikt.

Betroffene Unternehmen: _____

Ich erkläre hiermit nach bestem Wissen und Gewissen, dass außer den von mir genannten, mir derzeit keine Umstände bekannt sind, die gegebenenfalls zu einem Interessenkonflikt in Ausübung der Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes/ hauptamtlich Beschäftigten ime.V. führen könnten. Ich erkläre weiterhin, dass ich jede Veränderung dieser Umstände unverzüglich durch eine ergänzende Erklärung aktualisieren und dem Vorstand und der Geschäftsführung dese.V. zur Kenntnis geben werde.

⁹ Hierunter fällt auch die Inhaberschaft.

Mir ist bekannt, dass eine Abweichung von den hier aufgeführten Regeln mit dem Mandat eines Mitglieds des Vorstandes dese.V. nicht vereinbar ist und werde, falls ich diese Umstände nicht beenden kann oder will, zum Schutz der Interessen dere.V. um Entpflichtung von der Mitgliedschaft im Vorstand bitten.

Ort und Datum

Unterschrift

5. Muster für die persönliche Erklärung eines hauptamtlich Beschäftigten



Forum chronisch kranker und
behinderter Menschen

Monitoring-Gruppe

zur Anwendung der

„Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen“ von BAG SELBSTHILFE und FORUM im PARITÄTISCHEN

Muster für die persönliche Erklärung eines hauptamtlichen Beschäftigten

Dere. V. legt großen Wert darauf, die Unabhängigkeit des Verbandes zu wahren. In jedweder Kooperation mit Partnern muss gewährleistet sein, dass die Interessen dese. V. an erster Stelle stehen. Insbesondere der Umgang mit Wirtschaftsunternehmen darf die Unabhängigkeit der Arbeit für dene. V. in keiner Weise einschränken und muss transparent sein. Um dies zu gewährleisten und damit sicherzustellen, dass sich die fachliche und politische Arbeit allein an den Interessen des von dem Verein vertretenen Personenkreises orientiert, erwartet dere. V. von den für ihn haupt- und ehrenamtlich tätig werdenden Personen die Unterzeichnung der folgenden Erklärung.

Erklärung:

Ich erkläre hiermit nach bestem Wissen und Gewissen, dass ich in meiner Funktion als hauptamtlich Beschäftigter die „Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen“ der BAG SELBSTHILFE e. V. und des FORUM im PARITÄTISCHEN GESAMTVERBAND zur Kenntnis genommen habe und mich entsprechend verhalten werde.

Inbesondere werde ich Transparenz in allen Vertragsbeziehungen gewährleisten und diese schriftlich dokumentieren, für die materielle und immaterielle Unabhängigkeit¹⁰⁾ meiner Vereins- und Selbsthilfearbeit einstehen, Versuche der Beeinflussung der Arbeit des Vereins durch Dritte dem Vorstand und der Geschäftsführung zur Kenntnis geben, den Datenschutz sicherstellen, d.h. keine personenbezogenen Daten an Dritte übermitteln, es sei denn, diese sind individuell freigegeben und meine Arbeit ausschließlich an den Interessen der Betroffenen ausrichten.

Meine nachfolgende Erklärung bezieht sich auf sämtliche privaten oder persönlichen Interessen und Vorteile. Sie wird für die letzten _____ Jahre abgegeben. (Hinweis: Hier müsste der Verband intern klären, für welchen Zeitraum er diese Erklärung von seinen hauptamtlich Beschäftigten fordert.)

Mir ist bewusst, dass das Verschweigen eines Interessenkonflikts die Glaubwürdigkeit und Rechtssicherheit der Arbeit dese.V. beschädigt.

Ich bin Erfinder, Entwickler, Vertreiber, Patentinhaber oder Rechteinhaber von medizinischen Verfahren und Produkten, die die(*Name der Krankheit*) betreffen.

Nein / Ja

Betroffene Unternehmen: _____

Ich erhalte außerverbandlich finanzielle Erlöse für die Durchführung von Studien, Vortragstätigkeiten, Beratung oder Erstellung von Publikationen im Zusammenhang mit..... (*Name der Krankheit*)

Nein / Ja

Betroffene Unternehmen: _____

Ggf. einfügen:

Höhe der Erlöse: _____

¹⁰⁾ Materielle Abhängigkeiten können z.B. entstehen durch Beschäftigungsverhältnisse, Beratungstätigkeiten, Aktienbesitz, Honorare für Vorträge, Übernahme von Reisekosten, Studienunterstützung oder andere Drittmittel.
Nichtmaterielle Interessenkonflikte können entstehen, wenn persönliche, akademische, politische oder religiöse Meinungen oder Verbindungen zu Befangenheit führen. Sie können auch in Verbindungen zu Dritten entstehen, deren wirtschaftliche oder ideelle Belange berührt werden (Partnerschaft, familiäre Beziehungen etc.).

Ich bin bei dem Hersteller eines Arzneimittels oder einem Anwender eines Verfahrens an entscheidungsbefugter Stelle beschäftigt, das im Zusammenhang mit der Diagnose oder Behandlung der (*Name der Krankheit*) steht.

Nein / Ja

Ich besitze Geschäftsanteile¹¹, oder vergleichbaren Beteiligungen an Herstellern, Vertreibern oder Anwendern von Produkten, die im Zusammenhang mit der (*Name der Krankheit*) oder Verfahren, die im Zusammenhang mit der (*Name der Krankheit*) stehen.

Nein / Ja

Ich habe finanzielle Erlöse durch Anwendung eines eigenen Verfahrens, das im Zusammenhang mit der (*Name der Krankheit*) steht:

Nein / Ja

Ich befinde mich aus einem anderen Grund, nämlich:

in einem möglichen Interessenkonflikt.

Betroffene Unternehmen: _____

Ich erkläre hiermit nach bestem Wissen und Gewissen, dass außer den von mir genannten, mir derzeit keine Umstände bekannt sind, die gegebenenfalls zu einem Interessenkonflikt in Ausübung der Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes/ hauptamtlich Beschäftigten ime.V. führen könnten. Ich erkläre weiterhin, dass ich jede Veränderung dieser Umstände unverzüglich durch eine ergänzende Erklärung aktualisieren und dem Vorstand und der Geschäftsführung dese.V. zur Kenntnis geben werde.

¹¹ Hierunter fällt auch die Inhaberschaft.

Mir ist bekannt, dass die Abweichung von den hier aufgeführten Regeln einen Verstoß gegen meine arbeitsrechtlichen Pflichten, insbesondere die arbeitsrechtliche Treuepflicht, darstellt.

Ort und Datum

Unterschrift

6. Aktualisierte Leitsätze i.d.F. v. 28.04.2012



Forum chronisch kranker und
behinderter Menschen

Monitoring-Gruppe

zur Anwendung der

„Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen“ von BAG SELBSTHILFE und FORUM im PARITÄTISCHEN

Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen

in der Fassung vom 28.04.2012

Präambel

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen (BAG SELBSTHILFE) und der Paritätische Wohlfahrtsverband mit seinem FORUM chronisch kranker und behinderter Menschen im PARITÄTISCHEN (FORUM) vertreten als Dachorganisationen die Interessen der ihnen angeschlossenen Mitgliedsverbände. Darüber hinaus sind sie als die maßgeblichen Spitzenorganisationen der Selbsthilfe aufgerufen, die Interessenvertretung der Selbsthilfe behinderter und chronisch kranker Menschen insgesamt wahrzunehmen.

Um ihren Auftrag als maßgebliche Spitzenorganisationen der Selbsthilfe behinderter und chronisch kranker Menschen sachgerecht wahrnehmen zu können, ist es für die Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen unabdingbar, ihre Neutralität und Unabhängigkeit strikt zu wahren. Auf der Basis ihrer Neutralität und Unabhängigkeit legen die der BAG SELBSTHILFE und die dem FORUM angeschlossenen Selbsthilfeorganisationen Wert auf eine faire und transparente Zusammenarbeit mit anderen Akteuren im Gesundheitswesen. Sie begrüßen das Interesse von Wirtschaftsunternehmen an einer solchen Zusammenarbeit und sehen hier die Chance zu einem gleichberechtigten Dialog.

Um ihre Neutralität und Unabhängigkeit zu bewahren und auch künftig zu gewährleisten, sind im Folgenden gemeinsame Leitsätze der beiden Spitzenorganisationen für die Kooperation mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen sowie von ihnen Beauftragte formuliert.

Die nachstehenden Leitsätze gelten für die BAG SELBSTHILFE und das FORUM als übergreifende Zusammenschlüsse sowie für die Selbsthilfeorganisationen, die sich durch schriftliche Selbstverpflichtung zur Anwendung dieser Leitsätze gegenüber der BAG SELBSTHILFE und/oder dem PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband, Gesamtverband e. V., verpflichtet haben und im Anhang aufgeführt sind. Soweit Selbsthilfeorganisationen entsprechende Leitsätze oder Richtlinien verabschiedet haben, bleibt deren Geltung unberührt.

Die BAG SELBSTHILFE und das FORUM beraten die ihnen angeschlossenen Selbsthilfeorganisationen und begleiten sie fortlaufend bei der Umsetzung dieser Leitsätze in der Praxis.

1. Allgemeine Grundsätze

a. Die Selbsthilfeorganisationen richten ihre fachliche und politische Arbeit ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen von behinderten und chronisch kranken Menschen und deren Angehörigen aus. Sie wollen die Selbstbestimmung behinderter und chronisch kranker Menschen fördern.

b. Die Kooperation zwischen Selbsthilfeorganisationen und Wirtschaftsunternehmen muss mit den satzungsgemäßen Zielen und Aufgaben der Selbsthilfeorganisationen im Einklang stehen und diesen dienen. Die Selbsthilfeorganisationen akzeptieren keine Zusammenarbeit, welche die Gemeinnützigkeit des Verbandes gefährdet oder gar ausschließt.

c. In allen Bereichen der Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen muss die Selbsthilfeorganisation die volle Kontrolle über die Inhalte der Arbeit behalten und unabhängig bleiben. Dies gilt sowohl für ideelle als auch für finanzielle Förderung und Kooperationen.

d. Jedwede Kooperation mit und Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen ist transparent zu gestalten.

2. Prozentuale Grenzen von Zuwendungen

Die Selbsthilfeorganisation trägt Sorge dafür, dass ihre Neutralität und Unabhängigkeit durch finanzielle Zuwendungen der pharmazeutischen Industrie, von Herstellern medizinischer Geräte oder Hilfsmitteln oder von anderen Wirtschaftsunternehmen¹² nicht gefährdet ist. Es gelten folgende Grundsätze:

- Liegt der Anteil der finanziellen Mittel aus der pharmazeutischen Industrie, von Herstellern von medizinischen Geräten oder Hilfsmitteln oder von anderen Wirtschaftsunternehmen bei insgesamt über 40 % der gesamten Einnahmen der

¹² Zuwendungen der Gesetzlichen Krankenkassen werden nicht in die Berechnung i.S.d. Art. 2 S. 2 ff. der Leitsätze einbezogen.

Selbsthilfeorganisation, so ist die Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfeorganisation nicht mehr gewährleistet.

Der zuständige Monitoring-Ausschuss fordert nach Feststellung der Überschreitung des Grenzwerts die betreffende Selbsthilfeorganisation auf darzulegen, auf welche Weise der Zuwendungsanteil innerhalb eines Jahres auf unter 40 % reduziert werden kann. Der Ausschuss überprüft, ob dieser Vorschlag tragfähig ist. Ist dies der Fall, dann wird zwischen dem Ausschuss und der Selbsthilfeorganisation eine verbindliche Zielvereinbarung geschlossen.

- Liegt der Anteil der finanziellen Mittel aus der pharmazeutischen Industrie, von Herstellern von medizinischen Geräten oder Hilfsmitteln oder von anderen Wirtschaftsunternehmen insgesamt unter 15 % der Einnahmen der Selbsthilfeorganisation, so stellen diese Zuwendungen keine Gefährdung der Neutralität und Unabhängigkeit dar.
- Liegt der Anteil der finanziellen Mittel aus der pharmazeutischen Industrie, von Herstellern von medizinischen Geräten oder Hilfsmitteln oder von anderen Wirtschaftsunternehmen zwischen 15 % und 40 % der Einnahmen der Selbsthilfeorganisation, so ist im Einzelfall anhand einer Gesamtschau von den Monitoring-Ausschüssen zu prüfen, ob die Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfeorganisation gefährdet ist. In diesem Fall ist die betreffende Selbsthilfeorganisation verpflichtet, dem zuständigen Monitoring Ausschuss zeitnah eine Mitteilung über die Hintergründe der Überschreitung der Grenze von 15 % zu übermitteln.

Es erfolgt eine Beratung, die in eine Zielvereinbarung einmündet, um langfristig zu einer Reduzierung des Anteils auf unter 15 % zu kommen.

3. Information und inhaltliche Neutralität

a. In Kooperationen mit Unternehmen der pharmazeutischen Industrie, Anbietern von Heil- und Hilfsmitteln sowie Dienstleistungen und anderen Unternehmen, die Produkte für behinderte und chronisch kranke Menschen herstellen oder vertreiben, wird auf eine eindeutige Trennung zwischen Informationen der Selbsthilfeorganisation, Empfehlungen der Selbsthilfeorganisation und Werbung des Unternehmens geachtet. Die Selbsthilfeorganisationen informieren über Angebote, beteiligen sich aber nicht an der Werbung.

Werbung von Wirtschaftsunternehmen ist grundsätzlich zu kennzeichnen.

b. Die Selbsthilfeorganisation gibt grundsätzlich weder Empfehlungen für einzelne Medikamente, Medikamentengruppen oder Medizinprodukte, noch Empfehlungen für bestimmte Therapien oder diagnostische Verfahren ab.

Die Abgabe einer Empfehlung ist nur dann möglich, wenn diese auf dem Bewertungsergebnis anerkannter und neutraler Expertengremien beruhen. Die Zusammensetzung der Gremien muss öffentlich transparent sein. Ihre Ergebnisse müssen transparent und nachvollziehbar sein.

Informationen von Wirtschaftsunternehmen werden kenntlich gemacht sowie nicht unkommentiert weitergegeben.

c. Die Selbsthilfeorganisation informiert über die Erfahrungen von Betroffenen mit Medikamenten, Medizinprodukten, Therapien und diagnostischen Verfahren.

d. Die Selbsthilfeorganisation informiert auch über die Vielfalt des Angebotes und über neue Entwicklungen im Bereich der Prävention, Diagnostik, Behandlung und Rehabilitation unter Angabe der Quellen.

e. Die Selbsthilfeorganisation ist in ihrer fachlichen Arbeit unabhängig und nicht an medizinische Fachrichtungen gebunden.

4. Kommunikationsrechte

a. Die Selbsthilfeorganisation gewährt ggf. Wirtschaftsunternehmen in schriftlichen Vereinbarungen Kommunikationsrechte, wie z.B. das Recht auf die Verwendung des Vereinsnamens oder des Logos in Publikationen, Produktinformationen, Internet, Werbung oder auf Veranstaltungen. Tatsache und Gegenstand dieser Vereinbarungen werden veröffentlicht. Ausgeschlossen wird die unmittelbare oder mittelbare Bewerbung von Produkten, Produktgruppen oder Dienstleistungen zur Diagnostik und Therapie von chronischen Erkrankungen oder Behinderungen.

Die schriftlichen Vereinbarungen enthalten eindeutige Beschreibungen, welcher Partner in welchem Zusammenhang Namen bzw. Logo des anderen Partners verwenden darf und wo die Grenzen gezogen werden. Eine Formulierung wie: „Der Sponsor verpflichtet sich, keine Maßnahmen zu treffen, die den Ideen und dem Ansehen der Selbsthilfeorganisation Schaden zufügen“ bietet in der Vereinbarung einen umfassenden Schutz für die Interessen der Selbsthilfeorganisation.

b. Das Gebot der Transparenz gebietet, dass grundsätzlich im Rahmen der gemeinsamen Aktion auf die Unterstützung durch das Wirtschaftsunternehmen hingewiesen wird, ohne jedoch im Sinne der Grundsätze des BMF für ertragssteuerrechtliche Behandlung des Sponsoring vom 18.02.1998 und des darauf beruhenden Erlasses des Finanzministeriums Bayerns vom 11.02.2000 aus steuerlicher Sicht Werbung im aktiven Sinne zu betreiben.

c. Eine Verwendung des Logos und des Namens der Selbsthilfeorganisation darf nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Selbsthilfeorganisation erfolgen. Das Logo muss dann originalgetreu verwendet werden. Abweichungen oder Änderungen sind nicht zulässig. Die Verwendung darf nur für den konkret vereinbarten Zweck erfolgen.

Ebenso kann die Selbsthilfeorganisation das Logo des Wirtschaftsunternehmens verwenden. Die Abgrenzung von jeglicher Produktwerbung ist dabei zu beachten.

d. Im Folgenden sind übliche Aktionsfelder für Kommunikationsrechte zwischen Wirtschaftsunternehmen und Selbsthilfeorganisationen aufgeführt. Die Liste versteht sich als beispielhafte und nicht abschließende Nennung von Kooperationsmöglichkeiten.

• **Veranstaltungen von Selbsthilfeorganisationen**

Die Selbsthilfeorganisation trägt dafür Sorge, dass bei von ihr organisierten und durchgeführten Veranstaltungen stets die Neutralität und Unabhängigkeit gewahrt bleibt. Dieser Anspruch gilt auch für organisatorische Fragen. Die Auswahl des Tagungsortes und der Rahmen der Veranstaltung wird von der Selbsthilfeorganisation bestimmt. Reisekosten orientieren sich grundsätzlich am Bundes- bzw. Landesreisekostengesetz. Sofern Honorare gezahlt werden sind diese maßvoll zu bemessen. Dabei kann die Honorarordnung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge herangezogen werden. Daten von Teilnehmenden an Veranstaltungen werden nicht an Wirtschaftsunternehmen weitergegeben.

Bei der Festlegung der Inhalte und bei der Auswahl der Referenten achtet die Selbsthilfeorganisation insbesondere darauf, dass die Sachverhalte objektiv dargestellt und behandelt werden. Dies schließt eine einseitige Darstellung zu Gunsten eines bestimmten Unternehmens, einer bestimmten Therapie oder eines bestimmten Produktes grundsätzlich aus. Die Selbsthilfeorganisation trägt Sorge dafür, dass die behandelten Themenbereiche nicht allein von Referenten, die bei dem jeweiligen Sponsor angestellt sind oder vom dem jeweiligen Sponsor finanziell abhängig sind, behandelt werden.

• **Veranstaltungen von Wirtschaftsunternehmen**

Die Selbsthilfeorganisation trägt dafür Sorge, dass auch im Rahmen von Veranstaltungen von Wirtschaftsunternehmen stets die Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfeorganisation gewahrt bleibt. Die schriftliche Vereinbarung regelt, in wie weit der Name oder das Logo der Selbsthilfeorganisation auf Veranstaltungen des Wirtschaftsunternehmens benutzt werden darf. Werbung für ein konkretes Produkt, Produktgruppen oder Dienstleistungen wird dabei ausdrücklich ausgeschlossen. Reisekosten orientieren sich grundsätzlich am Bundes- bzw. Landesreisekostengesetz. Sofern Honorare gezahlt werden, sind diese maßvoll zu bemessen. Dabei kann die Honorarordnung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge herangezogen werden.

• **Publikationen von Selbsthilfeorganisationen**

Sollte eine Publikation mit der Unterstützung durch ein Wirtschaftsunternehmen entstanden sein, wird auf den Druckerzeugnissen – z.B. mit der Formulierung: „mit freundlicher Unterstützung von.....“ – auf die Unterstützung hingewiesen. Dabei können das Logo oder der Schriftzug des Wirtschaftsunternehmens verwandt werden, soweit dies ohne besondere Hervorhebung erfolgt.

• **Publikationen von Wirtschaftsunternehmen**

Das Wirtschaftsunternehmen kann den Abdruck des Logos der Selbsthilfeorganisation in seinen Publikationen oder auf Plakaten veranlassen, soweit dies in der schriftlichen Vereinbarung festgehalten wurde. Die Vereinbarung schließt aus, dass auf diesem We-

ge mittel- oder unmittelbar Werbung für Produkte, Produktgruppen oder Dienstleistungen betrieben wird.

- **Internetauftritte von Selbsthilfeorganisationen**

Die Selbsthilfeorganisation kann auf ihrer Homepage auf die Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen hinweisen. Eine aktivierte Verlinkung von einer Homepage der Selbsthilfeorganisation auf die Homepage eines Wirtschaftsunternehmens wird von den Steuerbehörden als aktive Werbung gewertet und stellt aus steuerlicher Sicht einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar. Im Einzelnen wird auf den Erlass des Finanzministeriums Bayern vom 11.02.2000 verwiesen.

- **Internetauftritte von Wirtschaftsunternehmen**

Wirtschaftsunternehmen können in ihrem Internetauftritt auf die Selbsthilfeorganisationen verweisen und auch direkt verlinken. Sie sollten die Selbsthilfeorganisationen über diesen Schritt informieren und auch akzeptieren, wenn eine solche Verlinkung nicht gewünscht wird. Eine Verlinkung zum download-Bereich der Selbsthilfeorganisation verursacht Kosten bei der Selbsthilfeorganisation und ist in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln.

- **Eigenwerbung von Selbsthilfeorganisationen**

Selbsthilfeorganisationen können in ihrer Eigenwerbung auf die Unterstützung von Wirtschaftsunternehmen hinweisen. Umfang und Art und Weise werden in der schriftlichen Vereinbarung festgehalten. Der Hinweis geschieht in der Form, dass es sich im steuerrechtlichen Sinne nicht um aktive Werbung handelt. Ein Zusammenhang mit Produkt-, Produktgruppen und Dienstleistungswerbung wird ausgeschlossen.

- **Eigenwerbung von Wirtschaftsunternehmen**

Die Selbsthilfeorganisation kann den unterstützenden Wirtschaftsunternehmen anbieten, die im Rahmen der geschlossenen Vereinbarungen erfolgten Zuwendungen öffentlich zu dokumentieren und damit zu werben.

5. Zuwendungen

a. Die Selbsthilfeorganisation kann finanzielle Zuwendungen entgegennehmen. Dabei wird die Selbsthilfeorganisation nicht in Abhängigkeit von bestimmten Wirtschaftsunternehmen oder von einer bestimmten Person geraten. Die Selbsthilfeorganisation achtet

bei der Förderung durch Wirtschaftsunternehmen und Privatpersonen insbesondere darauf, dass eine Beendigung der Unterstützung weder den Fortbestand noch den Kernbereich der satzungsgemäßen Arbeit der Selbsthilfeorganisation gefährden kann.

b. Die Selbsthilfeorganisation trifft ggf. auch Sponsoring-Vereinbarungen mit Wirtschaftsunternehmen. Unter Sponsoring ist dabei die Gewährung von Geld, geldwerten Vorteilen, Sachzuwendungen oder ideeller Unterstützung durch Unternehmen zur Förderung der Selbsthilfeorganisation zu verstehen, wenn damit auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit des Unternehmens verfolgt werden. Die Selbsthilfeorganisation sichert ihre Unabhängigkeit gegenüber Sponsoren dadurch ab, dass Sponsoring-Vereinbarungen, die Zuwendungen in nicht unerheblichen Umfang zum Gegenstand haben, schriftlich fixiert und die Zuwendungen transparent gemacht werden.

Sollte mit einem Unternehmen eine Sponsoring Vereinbarung getroffen werden, sind die geltenden steuerrechtlichen Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit von Vereinen, und die eindeutige Zuordnung zum entsprechenden Tätigkeitsbereich zu beachten.

c. Soweit Projekte einer Selbsthilfeorganisation mit über der Hälfte der dafür notwendigen Sach- und Finanzmittel von einem oder mehreren Wirtschaftsunternehmen ausgestattet sind, werden diese in geeigneter Weise öffentlich ausgewiesen.

d. Die Selbsthilfeorganisation informiert in geeigneter Weise über Organvertreter, die außerhalb ihrer Rolle als Mitglied der Mitgliederversammlung von Wirtschaftsunternehmen Leistungen erhalten.

6. Unterstützung der Forschung

a. Die Selbsthilfeorganisation begrüßt Forschungsanstrengungen, die einer Verbesserung der Situation chronisch kranker und behinderter Menschen dienen.

b. Die Selbsthilfeorganisation ist grundsätzlich bereit, sich mit ihrer Fachkompetenz an solchen Forschungsprogrammen, insbesondere an klinischen Studien zu beteiligen, sowie über solche Forschungsprogramme, insbesondere klinische Studien, zu berichten, um so über ihre Mitgliedsverbände die Beteiligung von Probanden an den Forschungsprogrammen bzw. Studien zu ermöglichen. Eine solche Unterstützung setzt jedoch voraus, dass die Informationen über das Forschungs- und Studiendesign sowie über die laufenden Ergebnisse der Forschungsprogramme bzw. Studien die Informationen gegenüber der Selbsthilfeorganisation vollständig offen gelegt werden. Des Weiteren hält die Selbsthilfeorganisation die Übernahme der Kosten für die genannten Unterstützungsmaßnahmen durch die betreffenden Unternehmen für geboten. Die Selbsthilfeorganisationen unterstützen insbesondere Studien, die bei Studienregistern registriert werden und bei denen Design und Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

c. Die Selbsthilfeorganisation versucht ihrerseits, im Interesse chronisch kranker und behinderter Menschen auf die Firmenpolitik (Studiendesigns, Produkteigenschaften, Marketing, etc.) der Unternehmen Einfluss zu nehmen.

7. Monitoring

- a. Die BAG Selbsthilfe und der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband mit seinem FORUM beraten aktiv neue Mitglieder im Zusammenhang mit der Unterzeichnung der Leitsätze, im Übrigen auch andere Mitglieder über Zielsetzung und Regelungsgehalt der Leitsätze.
- b. Mindestens einmal im Jahr kommen Vertreter beider Organisationen zusammen, um über die Erfahrungen in der Anwendung der Leitsätze in der Praxis und notwendige Weiterentwicklung zu beraten. Die Ergebnisse dieser Fachaustausche werden öffentlich gemacht.
- c. Bei Verstößen gegen die Leitsätze werden die betreffenden Organisationen von ihren Dachorganisationen aktiv angesprochen und zu einem Beratungsgespräch eingeladen. Die im Beratungsgespräch getroffenen Vereinbarungen werden dokumentiert und darüber in den Fachaustauschen informiert.
- d. Die Selbsthilfeorganisationen beraten und informieren regelmäßig ihre ihnen angeschlossenen Untergliederungen (Selbsthilfegruppen), z. B. in geeigneten Veranstaltungen und Publikationen, um haupt- und ehrenamtliche Mitglieder mit den erforderlichen Verfahrensregeln vertraut zu machen.
- e. Selbsthilfeorganisationen, die diesen Leitsätzen beigetreten sind, werden in einer Übersicht zusammengefasst. Diese wird in der aktuellen Fassung in geeigneter Weise veröffentlicht.

Den Selbsthilfeorganisationen wurde eine Übergangsfrist bis 31.12.2007 bzgl. der Ursprungsfassung der Leitsätze eingeräumt, um ggf. abweichende eigene Regelungen anzupassen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung der BAG SELBSTHILFE am 28. 4. 2012 und Beschluss des FORUMs im PARITÄTISCHEN vom 25. 4. 2012 wurden die Leitsätze abgeändert; die Leitsätze sind nunmehr in der vorliegenden Form von den Mitgliedsverbänden zu ratifizieren.

Darüber hinausgehende Regelungen von Selbsthilfeorganisationen haben weiterhin Geltung.



Forum chronisch kranker und
behinderter Menschen

Monitoring-Gruppe

zur Anwendung der

„Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen“ von BAG SELBSTHILFE und FORUM im PARITÄTISCHEN

GESCHÄFTSORDNUNG

**der Monitoring-Gruppe von FORUM im PARITÄTISCHEN und BAG SELBSTHILFE
zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen**

in der Fassung vom 27. 4. 2013

Präambel

Die im FORUM im PARITÄTISCHEN und in der BAG SELBSTHILFE zusammen geschlossenen Selbsthilfeorganisationen chronisch kranker und behinderter Menschen setzen sich mit all ihren Ressourcen umfassend für ihre Mitglieder ein. Dies gilt ebenfalls für das FORUM im PARITÄTISCHEN und die BAG SELBSTHILFE als Dachorganisationen der verbandlichen Selbsthilfe in Deutschland. Um ihre Aufgaben für die chronisch kranken und behinderten Menschen sachgerecht wahrnehmen zu können, ist es für die Selbsthilfe unabdingbar, ihre Neutralität und Unabhängigkeit strikt zu wahren. Aus diesem Grunde hat die Selbsthilfe verbindliche Leitsätze für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen, verabschiedet und ein Monitoring-Verfahren beschlossen, das der beratenden Begleitung, der Weiterentwicklung der Leitsätze und der Sanktionierung von Verstößen gegen die Leitsätze dient. Mit der nachfolgenden Geschäftsordnung werden die für das Monitoring-Verfahren notwendigen Regelungen getroffen.

§ 1 Aufgaben und Gremien

- (1) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dienen der Umsetzung, beratenden Begleitung und Sanktionierung der „Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen“ (nachfolgend „Leitsätze“ genannt) gegenüber den Mitgliedsverbänden im FORUM im PARITÄTISCHEN und in der BAG SELBSTHILFE und, soweit rechtlich möglich, deren Untergliederungen sowie den ihnen zuzuordnenden juristischen Personen (z.B.

gGmbH). Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet, auch auf rechtlich selbstständige Untergliederungen und sonstige rechtlich oder organisatorisch angegliederte juristische Personen einzuwirken, damit sich auch diese leitsatzgetreu verhalten.

- (2) Zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 genannten Aufgaben haben das FORUM im PARITÄTISCHEN und die BAG SELBSTHILFE jeweils einen Monitoring-Ausschuss (nachfolgend „Ausschuss FORUM“ und „Ausschuss BAG SELBSTHILFE“ genannt) eingesetzt. Beide Ausschüsse bilden gemeinsam die (Gesamt)-Monitoring-Gruppe von FORUM im PARITÄTISCHEN und BAG SELBSTHILFE.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse „FORUM“ und „BAG SELBSTHILFE“ werden vom Sprecher des FORUMS im PARITÄTISCHEN bzw. vom Vorstand der BAGSELBSTHILFE nach einem entsprechenden Beschluss der jeweiligen Mitgliedsverbände im FORUM im PARITÄTISCHEN bzw. der Mitgliederversammlung der BAG SELBSTHILFE berufen. Beide Ausschüsse haben jeweils 9 Mitglieder. Doppelmitgliedschaften in beiden Ausschüssen sind möglich, führen in der (Gesamt)-Monitoring Gruppe aber nicht zur Stimmenverdopplung. Die Amtsperiode für die Ausschussmitglieder dauert vier Jahre und entspricht grundsätzlich der Wahlperiode des Vorstands der BAG SELBSTHILFE bzw. des Sprechers des FORUMS im PARITÄTISCHEN.
- (4) Neue Mitglieder des „Ausschuss FORUM“ und des „Ausschuss BAG SELBSTHILFE“ werden durch den Sprecher des FORUM im PARITÄTISCHEN bzw. durch den Vorstand der BAG SELBSTHILFE nach einem entsprechenden Beschluss des FORUMS im PARITÄTISCHEN bzw. der Mitgliederversammlung der BAG SELBSTHILFE benannt. Vorschlagsrecht haben die Mitgliedsverbände des jeweiligen Dachverbandes. Für das Ausscheiden von Mitgliedern aus den Ausschüssen „FORUM“ und „BAGSELBSTHILFE“ gilt entsprechendes.
- (5) Die Mitglieder der Ausschüsse „FORUM“ und „BAG SELBSTHILFE“ wählen aus ihren Reihen jeweils einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter für die Dauer von 2 Jahren. Die Vorsitzenden der Ausschüsse sind gleichzeitig Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r der (Gesamt)-Monitoring-Gruppe, wobei jede der beiden Personen für ein Jahr den Vorsitz innehat. Der Vorsitz über die konstituierende Sitzung der (Gesamt)-Monitoring-Gruppe wird per Los entschieden.
- (6) Die Geschäftsführung der Ausschüsse „FORUM“ und „BAG SELBSTHILFE“ und der (Gesamt)-Monitoring-Gruppe obliegt den Geschäftsstellen des FORUM im PARITÄTISCHEN und der BAG SELBSTHILFE. Die Geschäftsstellen tragen dafür Sorge, dass die Einladung sowie die Tagesordnung und die erforderlichen Sitzungsunterlagen 14 Tage vor der Sitzung den jeweiligen Gremien-Mitgliedern zugehen.

§ 2 Aufklärung und Information

- (1) Die (Gesamt)-Monitoring-Gruppe hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - Aufklärung und Information der Mitgliedsverbände über die Umsetzung und Auslegung der Leitsätze

- Beantwortung von Anfragen der Mitgliedsverbände zur Umsetzung und Auslegung der Leitsätze
 - Analyse der Beratungsverfahren nach § 5
 - Erarbeitung von Informationsmaterialien und –kampagnen für Presse- und Öffentlichkeit zu den Aktivitäten der Selbsthilfe im Zusammenhang mit den Weiterentwicklung der Leitsätze im Sinne eines lernenden Systems angesichts vielfältiger Anwendungserfahrungen
 - Kontaktaufnahme/Meinungsaustausch mit Experten aus dem Bereich der Korruptionsbekämpfung
- (2) Jeder Mitgliedsverband hat den Anspruch, von der (Gesamt)-Monitoring-Gruppe zur bestmöglichen Umsetzung der Leitsätze aufgeklärt und informiert zu werden. Anfragen zur Umsetzung und Auslegung der Leitsätze sind von der (Gesamt)-Monitoring-Gruppe zeitnah zu beantworten, soweit das Anliegen nicht über eine Prüfbitte beim nach § 3 zuständigen Ausschuss schneller und umfassender bearbeitet werden kann.
- (3) Zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben tritt die (Gesamt)-Monitoring-Gruppe zu regelmäßigen Sitzungen, jedoch zumindest einmal pro Kalenderjahr zusammen. Zur Erfüllung einzelner Aufgaben zur Bearbeitung abgrenzbarer Arbeitspakete können Arbeitsgruppen gebildet werden. Bei Bedarf kann die (Gesamt)-Monitoring-Gruppe zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch externe Sachverständige heranziehen.

§ 3 Beratungsverfahren

- (1) Jedermann kann Prüfbitten oder Beanstandungen beim „Ausschuss FORUM“ oder beim „Ausschuss BAG SELBSTHILFE“ einreichen, ein Mitgliedsverband des FORUM im PARITÄTISCHEN bzw. der BAG SELBSTHILFE könne gegen die in den Leitsätzen niedergelegten Grundsätze verstoßen haben (Beanstandung) bzw. ein bestimmtes Verhalten könne im Falle seiner Umsetzung zu einem solchen Verstoß führen (Prüfbitte).
- (2) Der „Ausschuss FORUM“ und der „Ausschuss BAG SELBSTHILFE“ können auch von sich aus ein Beratungsverfahren gegenüber einem Mitgliedsverband einleiten.
- (3) Prüfbitten und Beanstandungen sind schriftlich an die Vorsitzenden der Ausschüsse zu richten und zu begründen. Es sollten möglichst relevante Unterlagen beigefügt werden, aus denen der zur Beratung anstehende Sachverhalt klar hervorgeht. Anonyme Beanstandungen, die sich auf das Verhalten anderer Verbände beziehen, werden von den Ausschüssen nicht bearbeitet. Der beanstandende Verband kann aber im Rahmen der Beanstandung verlangen, gegenüber dem Verband, dessen Verhalten beanstandet wird, anonym zu bleiben.

§ 4 Ablauf des Beratungsverfahrens

(2) Prüfbitten, Initiativprüfungen und Beanstandungen gegen Mitgliedsverbände der BAG SELBSTHILFE und des FORUM im PARITÄTISCHEN werden grundsätzlich in der Gesamt-Monitoring-Gruppe behandelt. Verbände mit Einzelmitgliedschaften können einer derartigen Befassung der Gesamt-Monitoring-Gruppe mit der sie betreffenden Angelegenheit widersprechen. Soweit eine Prüfbitte oder Beanstandung an den Vorsitzenden des entsprechenden Ausschusses hergetragen wird, so fragt dieser bei dem betreffenden Verband an, ob der Verband mit einer Behandlung der Angelegenheit in der Gemeinsamen-Monitoring-Gruppe einverstanden ist. Entsprechendes gilt, soweit ein Mitglied des Monitoring-Ausschusses von einem Sachverhalt Kenntnis erhält und daher eine Initiativprüfung eingeleitet wird. In diesem Fall ist der Vorsitzende des Ausschusses, in dessen Dachverband der entsprechende Verband Einzelmitglied ist, dafür zuständig anzufragen, ob der Verband mit der Befassung durch die Gesamt-Monitoring-Gruppe einverstanden ist. Soweit der Verband mit einer Befassung durch die Gesamt-Monitoring-Gruppe nicht einverstanden ist, wird die Sache an den entsprechend zuständigen Einzel-Ausschuss verwiesen. Sämtliche Vorgänge, welche in diesem Zusammenhang diskutiert werden, unterliegen der Vertraulichkeit aller Ausschussmitglieder der Gesamt-Monitoring-Gruppe.

Soweit ein Verband trotz zweimaliger Aufforderung mit Fristsetzung nicht auf die Anfrage reagiert, führt diese mangelnde Kooperationsbereitschaft dazu, dass der Sachverhalt an die Gesamt-Monitoring-Gruppe verwiesen wird.

(3) Sofern eine Prüfbitte oder Beanstandung nach Maßgabe von Abs. 1 an den zutreffenden Ausschuss gerichtet wurde, hat der Ausschuss-Vorsitzende zu prüfen, ob es sich um einen Sachverhalt handelt, der den Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Leitsätze begründet bzw. ob es sich um ein geplantes Verhalten handelt, das einen Verstoß gegen die Leitsätze begründet (Vorprüfungsverfahren). Sollte beides nicht der Fall sein, dann erteilt der Vorsitzende dem Beanstandenden bzw. demjenigen, der die Prüfbitte vorgelegt hat, einen entsprechenden schriftlichen Bescheid innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Beanstandungsschreibens bzw. der Prüfbitte. Auch der Verband, dessen Verhalten beanstandet worden war, erhält in gleicher Frist einen entsprechenden schriftlichen Bescheid. Der Vorsitzende hat den Ausschussmitgliedern im Rahmen der nachfolgenden Ausschuss-Sitzung über die Bescheide nach Absatz 2 Sätze 2 und 3 Bericht zu erstatten. Auf Wunsch eines Ausschuss-Mitgliedes kann jeder der den Bescheiden zugrunde liegenden Sachverhalte im Ausschuss nochmals beraten werden.

(4) Stellt der Vorsitzende des zutreffenden Ausschusses im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens nach Absatz 2 fest, dass der Anfangsverdacht eines Verstoßes gegen die Leitsätze besteht bzw. dass das in der Prüfbitte beschriebene geplante Verhalten einen Verstoß gegen die Leitsätze begründen könnte, dann leitet der Ausschuss-Vorsitzende die Beanstandung bzw. die Prüfbitte in nicht-anonymisierter Form den Ausschussmitgliedern mit der Bitte um Prüfung zu. Er hat innerhalb von 3 Monaten nach Versendung der Unterlagen eine Sitzung des Ausschusses anzuberaumen, in der vom Ausschuss festzustellen ist, ob ein Verstoß gegen die Leitsätze vorliegt (Hauptprüfung). Die Ausschüsse nach Absatz 1

tagen zumindest zweimal pro Kalenderjahr. Die Ausschüsse nach Absatz 1 können auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen tagen.

- (5) Sollte in der Sitzung nach Absatz 3 kein Verstoß festgestellt werden, dann ist der Beanstandende hierüber innerhalb eines Monats in schriftlicher Form zu unterrichten. Auch der Verband, dessen Verhalten beanstandet worden war, ist in gleicher Frist in schriftlicher Form zu unterrichten. Sollte in der Sitzung nach Abs. 3 ein Verstoß festgestellt werden, dann ist dies dem betreffenden Mitgliedsverband im Wege eines Beratungsschreibens mitzuteilen mit der Nachfrage, ob an dem beanstandeten Vorgehen dort festgehalten wird. Hierfür ist eine Antwort von einem Monat zu gewähren. Sollte in der Sitzung nach Absatz 3 festgestellt werden, dass eine weitere Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist, dann sind der Beanstandende und der betroffene Verband unverzüglich aufzufordern, weitere Sachauskünfte zu erteilen. Es besteht eine umfassende Auskunftspflicht des betroffenen Verbandes. Für die Überprüfung notwendige Unterlagen sind umgehend beizubringen. Um dieser Auskunftspflicht nachzukommen, ist dem Verband eine Antwortfrist von einem Monat zu gewähren. Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes kann Fristverlängerung gewährt werden.

Verweigert ein Verband trotz zweifacher schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung die Mitwirkung an der Sachverhaltsaufklärung oder bringt trotz zweifacher schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine oder unzureichende Unterlagen zur Sachverhaltsaufklärung bei, so ist der zuständige Ausschuss berechtigt, die mangelnde Kooperationsbereitschaft des Verbandes auf der jeweiligen Homepage der BAG SELBSTHILFE oder des FORUMs im PARITÄTISCHEN zu veröffentlichen. Die Teilnahme an einem Gespräch zur Sachverhaltsaufklärung nach § 4 Abs. 5 S. 2 GO gilt dann als Mitwirkung an der Sachverhaltsaufklärung, wenn gleichzeitig die fehlenden Unterlagen eingereicht werden.

- (6) Erklärt der betroffene Verband auf die Nachfrage nach Abs. 4 Satz 2, dass er an dem beanstandeten Vorgehen festhalten wird oder verweigert er eine Rückantwort, dann wird er nach Fristablauf innerhalb von zwei Wochen eingeladen, einen vertretungsberechtigten Vertreter in die nächste turnusmäßige Ausschusssitzung zu entsenden (Beratungsgespräch). Entsprechendes gilt, wenn der betroffene Verband keine oder unzureichende Sachauskünfte im Sinne von Abs. 4 Satz 4 liefert. Erklärt der betroffene Verband hingegen auf die Nachfragen nach Abs. 4 Satz 2, dass er an dem beanstandeten Vorgehen nicht festhalten wird, dann ist der Beanstandende hierüber innerhalb eines Monats in schriftlicher Form zu unterrichten. Entsprechendes gilt, wenn der betroffene Verband Sachauskünfte fristgerecht liefert, die belegen, dass kein Verstoß gegen die Leitsätze vorgelegen hat. Auch im Beratungsgespräch gilt eine umfassende Auskunftspflicht des betroffenen Verbandes. Für die Überprüfung notwendige Unterlagen sind rechtzeitig beizubringen.
- (7) Kann im Beratungsgespräch nach Absatz 5 eine Absprache getroffen werden, die ein künftiges leitsatzgetreues Verhalten des Verbandes sicherstellt, dann ist der Beanstandende hierüber innerhalb von zwei Wochen in schriftlicher Form zu unterrichten. Die Absprache wird schriftlich dokumentiert und dem betroffenen Verband innerhalb von zwei Wochen ebenfalls übersandt. Der Ausschuss kann von sich aus beschließen, zu einem späteren Zeitpunkt eine Überprüfung vorzu-

nehmen, ob das in Rede stehende Verhalten tatsächlich aufgegeben wurde. Sollte dann eine Wiederholung des in Rede stehenden Verhaltens festgestellt werden, erfolgt eine Sanktion nach Absatz 7. Geht es bei dem in Redestehenden Verhalten um die Gestaltung einer Publikation, so ist die Neuauflage der Publikation nach dem Beratungsgespräch im Sinne von Satz 3 zu prüfen.

- (8) Kann in dem Beratungsgespräch nach Abs. 5 keine Absprache im Sinne von Absatz 6 Satz 1 getroffen werden oder erscheint gar kein Vertreter des eingeladenen Verbandes, dann berät der Ausschuss über mögliche Sanktionen, wie beispielsweise die Veröffentlichung des den Verstoß betreffenden Beschlusses der Monitoring-Gruppe auf den Internetseiten des jeweiligen Dachverbandes oder in besonders schwerwiegenden Fällen auch der Empfehlung zum satzungsgemäßen Ausschluss des Verbandes aus dem jeweiligen Dachverband. Eine Veröffentlichung des den Verstoß betreffenden Beschlusses der Monitoring-Gruppe auf den Internetseiten des jeweiligen Dachverbandes ist auch möglich, wenn der betroffene Verband zwischenzeitlich durch Kündigung der Mitgliedschaft oder Auflösung aus dem jeweiligen Dachverband ausgeschieden ist. Verweigert ein Verband den Abschluss einer Zielvereinbarung zur Reduzierung des Zuwendungsanteils gemessen am Gesamthaushalt des Verbandes auf unter 40 % oder reagiert auf eine zweifache schriftliche Aufforderung mit Fristsetzung und Einladung zum Beratungsgespräch nicht, dann ist der zuständige Ausschuss berechtigt, die mangelnde Kooperationsbereitschaft des Verbandes und die Überziehung der 40 %-Grenze auf der jeweiligen Homepage der BAG SELBSTHILFE oder des FORUMS im PARITÄTISCHEN zu veröffentlichen.

Die Fristsetzungen nach §§ 4 Abs. 5 S. 1 und 4 Abs. 7 S. 3 müssen angemessen sein, d. h. sie dürfen nicht kürzer als drei Wochen sein. Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes kann Fristverlängerung gewährt werden.

- (9) Beschlüsse nach Absatz 6 und 7 können mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Ausschusses gefasst werden, wobei aber Beschlussfähigkeit erst dann besteht, wenn mehr als die Hälfte der benannten Ausschussmitglieder anwesend sind. Der Beschluss ist dem Betroffenen und dem jeweiligen Dachverband in schriftlicher Form innerhalb von zwei Wochen zu übersenden.
- (10) Über die Sitzungen nach Abs. 3 und Abs. 5 sind Protokolle anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen wiedergeben. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Ausschussmitgliedern sowie dem Verband, dessen Verhalten in der jeweiligen Sitzung beraten wurde, zu übersenden. Die Protokolle gelten von den Sitzungsteilnehmern als genehmigt, wenn nicht gegenüber der Geschäftsstelle des jeweiligen Dachverbands innerhalb von zwei Wochen nach Zugang Widerspruch erhoben wird.
- Auf Antrag, der spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung beim Ausschussvorsitzenden zu stellen ist, hat der Vorsitzende in der Sitzung den Antrag zur Beschlussfassung zu stellen, die Sitzung auf Tonband aufzunehmen. Ein entsprechender Beschluss kann dann nur einstimmig von den Anwesenden gefasst werden. Die ggf. angefertigte Tonbandaufnahme ist vom Vorsitzenden zu verwahren, kann in einer der folgenden Sitzungen des Ausschusses zu Beweis-zwecken teilweise abgespielt werden und ist nach Abschluss des Verfahrens vom Vorsitzenden zu vernichten.

§ 5 Analyse der Beratungsverfahren

- (1) Jeweils zum Ende des Kalenderjahres leiten die Ausschussvorsitzenden den Mitgliedern der (Gesamt)-Monitoring-Gruppe eine Aufstellung zu, aus der sich in anonymisierter Form die Gegenstände und das jeweilige Ergebnis der Beratungsverfahren aus den letzten 12 Monaten ergeben.
- (2) Innerhalb von drei Monaten nach Übersendung der Aufstellungen tritt die (Gesamt)-Monitoring-Gruppe zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen, um das Beratungsgeschehen auszuwerten und um über eventuellen Konkretisierungsbedarf oder Änderungsbedarf hinsichtlich der Leitsätze und/oder des Monitoring-Verfahrens zu beraten.

§ 6 Prüfverfahren

Der nach § 3 Absatz 1 zuständige Ausschuss kann in der ersten Sitzung eines Kalenderjahres beschließen, die nichtstaatlichen Zuwendungen und die damit in Zusammenhang stehenden Aktivitäten sowie alle erwirtschafteten Eigenmittel eines Mitgliedsverbandes des entsendenden Dachverbandes einer kursorischen Überprüfung hinsichtlich der Beachtung der Leitsätze zu unterziehen. Von dieser Überprüfung umfasst sind auch, soweit dies rechtlich möglich ist, die Aktivitäten der Untergliederungen des Mitgliedsverbandes sowie die Aktivitäten der sonstigen, ihm zuzuordnenden juristischen Personen (z.B. gGmbH). Die hierbei untersuchten Sachverhalte werden wie Prüfbitten nach den §§ 3 und 4 bearbeitet. Der betroffene Verband ist verpflichtet, den Ausschuss-Mitgliedern hierzu Einsicht in die zur Überprüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren. Sollten nicht schon ein Verband oder mehrere Verbände eine Überprüfung nach § 5 Satz 1 erbeten haben, entscheidet das Los über die Auswahl des zu überprüfenden Verbandes. Die Überprüfung bezieht sich auf die Aktivitäten des Vorjahres und erfolgt im Laufe des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse bzw. der (Gesamt)-Monitoring-Gruppe sind verpflichtet, über ihre Tätigkeit nach §§ 2 – 4, die dabei erlangten Informationen sowie über alle übrigen Vorgänge, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder ausdrücklich als solche bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren. Soweit weitere Personen in die Arbeit der Ausschüsse bzw. der (Gesamt)-Monitoring-Gruppe einbezogen werden, sind diese vor Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse bzw. der (Gesamt)-Monitoring-Gruppe haben sich selbst für befangen zu erklären, wenn sie dem betroffenen Verband im Verfahren nach §§ 2 – 4 oder dem Beanstandenden als Mitglied oder Mitarbeiter angehören oder selbst an dem beanstandeten Vorgang beteiligt waren oder sind. Das befangene Mitglied wirkt dann nicht an den Beratungen des Ausschusses mit.

- (3) Die Ausschuss-Mitglieder bzw. die Mitglieder der (Gesamt)-Monitoring-Gruppe haben Sachverhalte, die ihre Neutralität und Unabhängigkeit von Wirtschaftsunternehmen gefährden können, gegenüber den übrigen Ausschuss-Mitgliedern schriftlich offenzulegen.
- (4) Verstöße gegen die Verpflichtungen nach Absatz 1 bis 3 führen zum Ausschluss aus der (Gesamt)-Monitoring-Gruppe bzw. aus dem entsprechenden Ausschuss. Die genannten Gremien haben dann entsprechend § 4 Absatz 8 einen Beschluss zu fassen, der von den Gremien nach § 1 Abs. 4 geprüft wird.

§ 8 Inkrafttreten.

Die vorstehende Geschäftsordnung tritt im Mai 2007 in Kraft. Sie wurde durch die Beschlüsse

- des 42. FORUM chronisch kranker und behinderter Menschen im PARITÄTISCHEN Gesamtverband am 24.04.2013 und
- der Mitgliederversammlung der BAG SELBSTHILFE am 27.04.2013

in der vorliegenden Form abgeändert.

8. Muster-Sponsoringvertrag



Forum chronisch kranker und
behinderter Menschen

Monitoring-Gruppe

zur Anwendung der

„Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen“ von BAG SELBSTHILFE und FORUM im PARITÄTISCHEN

Muster- Sponsoringvertrag

zwischen der Firma GmbH (Sponsor) und der Selbsthilfe e. V. wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Das Projekt

Die Selbsthilfe XYZ ist zuständig für die Erstellung der Broschüre „.....“. Sie ist dafür redaktionell verantwortlich.

Die Broschüre wurde im vergangenen Jahr neu erarbeitet und soll nun in einer Neuauflage mal gedruckt werden. Die Projektkosten belaufen sich auf insgesamt € gemäß beigefügter Kostenkalkulation. Das Projekt wird bis zum verwirklicht.

2. Die Leistungen des Sponsors

Die GmbH als Sponsor verpflichtet sich, das Projekt im Jahr 201... mit einer Zahlung von € (zuzüglich der darauf eventuell anfallenden Umsatzsteuer in Höhe von 7 oder 19 %), die die Selbsthilfee. V. an das Finanzamt..... (Ort) abführt, zu unterstützen. Der Sponsor zahlt den Betrag in Höhe von

- € bis zum

auf das Konto IBAN, BIC bei derbank ein.

Der Sponsor hat die Möglichkeit, in seiner Kommunikationsarbeit auf das Projekt und die Unterstützung hinzuweisen. Die Selbsthilfe e.V. erhält alle Text- und Bildbeiträge, die sich auf das Projekt beziehen, vor der Veröffentlichung zur Druckfreigabe vorgelegt. Der Sponsor verpflichtet sich, keine Maßnahmen zu treffen, die den Ideen und dem Ansehen der Selbsthilfe e.V. Schaden zufügen.

3. Die Leistungen des Projektträgers

Die Selbsthilfe e. V. verpflichtet sich, die Gelder ausschließlich für die Broschüre „.....“ sowie entsprechende Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden und den Sponsor in der Broschüre (auf Seite ? – mit Logo?) zu nennen.

Die Selbsthilfe e.V. weist in ihrer Kommunikationsarbeit zum Projekt in der Form auf die Unterstützung durch den Sponsor hin, dass es sich im steuerrechtlichen Sinne nicht um aktive Werbung handelt. Die redaktionelle Verantwortung für alle Veröffentlichungen im Rahmen des Projektes liegt bei der Selbsthilfe e. V.

4. Trennungsprinzip

Die Leistungserbringung und Vergütung erfolgen unabhängig von jeglichen Umsatzgeschäften. Sie verpflichten weder die Selbsthilfe e.V., noch Beschäftigte oder Mitglieder des Verbandes, Produkte des Sponsors zu empfehlen.

5. Nichterfüllung und Verzug

Der Vertrag tritt mit dem Datum der letzten Unterschrift in Kraft und endet nach Beendigung der Zusammenarbeit. Kommt die Selbsthilfe e.V. ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nach, so ist der Sponsoringbeitrag innerhalb von 2 Wochen nach schriftlicher Anforderung an den Sponsor zurückzuzahlen. Verletzt der Sponsor seine Verpflichtungen aus § 2 des Vertrages, ist die Selbsthilfe... e.V. berechtigt, den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

6. Schriftformerfordernis

Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

7. Sonstige Vereinbarungen

(Fakultativ) Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist (Sitz der Selbsthilfe e.V.)

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien vereinbaren, anstelle der unwirksamen Klausel eine Vereinbarung zu treffen, die der unwirksamen Klausel wirtschaftlich entspricht. Im Falle einer Lücke dieses Vertrages gilt das Gleiche.

Beide Vertragspartner wahren ihre inhaltliche, organisatorische und finanzielle Unabhängigkeit. Im Zuge der Transparenz dieser Kooperation erklären sich die Vertragspartner damit einverstanden, dass Sponsoringzweck und Sponsoringhöhe von beiden

Partnern veröffentlicht werden können. Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig vor einer Veröffentlichung. Entsprechend dem FSA Kodex wird die GmbH im Internet unter www.....de das Sponsoring veröffentlichen.

(Ort), den

(Ort), den

.....
(Firma)

.....
Selbsthilfe e. V.

mustervertrag 2014

Beiblatt zum Muster- Sponsoring-Vertrag

Erläuterungen zu § 2 (Leistungen des Sponsors) hier: Umsatzsteuer

Das Schreiben des Bundesministerium der Finanzen IV D2 – S 7100/08/10007 :003 vom 13. November 2012 zur „Umsatzsteuerrechtlichen Behandlung des Sponsoring aus der Sicht des Zuwendungsempfängers“ weist darauf hin, dass ein bloßer „Hinweis auf den Sponsor unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseiten“ keinen Leistungsaustausch darstellt und damit Umsatzsteuer-frei geschehen kann. Im Einzelfall ist zu prüfen, um welche Art von Sponsoring es sich handelt. Ausschlaggebend für die steuerliche Einordnung ist die Frage, in welcher Form sich der Sponsor präsentieren darf, bzw. wie auf den Sponsor und seine Leistungen hingewiesen wird. Im Bedarfsfall ist mit dem Steuerberater oder dem zuständigen Finanzamt abzuklären, wie ein Vertrag eingeordnet wird. Die Antworten fallen je nach Bundesland oder zuständiger Finanzbehörde unterschiedlich aus.

Erläuterungen zu § 2 – Leistungen des Sponsors

Es sollte aus Sicht des Monitoring-Ausschusses darauf geachtet werden, dass die Leistungen nach § 2 erst nach vorheriger Prüfung und Freigabe durch die Selbsthilfeorganisation erfolgen können. Die folgenden Beispiele können für entsprechende Formulierungen als Anhaltspunkt dienen:

- Der Gesponserte duldet, dass sein Name in Veröffentlichungen und Pressemitteilungen des Sponsors über das Projekt nach Vorlage, Prüfung und (schriftlicher?) Freigabe der entsprechenden Texte durch den Gesponserten genannt wird.
- In der Geschäftsstelle des Gesponserten sowie auf Veranstaltungen des Gesponserten werden nach Vorlage, Prüfung und Freigabe durch die Selbsthilfeorganisation Werbemittel des Sponsors ausgelegt. Der Sponsor trägt Sorge dafür, dass die Auslage dieser Werbemittel nicht gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere des Heilmittelwerbegesetz, verstößt.
- Die Firma erhält die Gelegenheit, im Rahmen der Veranstaltung einen Stand zu aufzubauen, eine Anzeige im Veranstaltungsprogramm zu schalten usw (optional).

Anm. Diese Angebote sollte man möglichst allen Anbietern auf dem Markt machen, um die Vielfalt der Produkte darzustellen.

Bei Firmen, die den strengen Anforderungen des § 10 Heilmittelwerbegesetzes (verschreibungspflichtige Medikamente) unterliegen, noch zusätzlich: Die Firma verpflichtet sich, jede Beteiligung produktneutral zu gestalten.

- Der Gesponserte erklärt sich damit einverstanden, dass der Sponsor zu Werbezwecken das Logo des Gesponserten im Zusammenhang mit dem Projekt und nach Vorlage, Prüfung und (schriftlichen?) Freigabe der entsprechenden Texte verwendet.

- Sollte XY beabsichtigen, die Unterstützung des Vereins mit seiner Zuwendung öffentlich zu bewerben und hierfür im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Agenturen beauftragen, duldet der Verein eine derartige Bewerbung unter der Maßgabe, dass die entsprechenden Aktionen und Beiträge vorab zur redaktionellen Prüfung und zur (schriftlichen?) Freigabe vorgelegt werden. Der Verein muss in die Bewerbung einwilligen. Sollte der Verein die Freigabe verweigern, ist XY nicht berechtigt, die Bewerbung zu publizieren. XY verpflichtet sich insoweit, keinerlei Einfluss auf die redaktionelle oder inhaltliche Ausgestaltung einer etwaigen öffentlichen Berichterstattung des Vereins zu nehmen. Sollte seitens des XY geltend gemacht werden, dass ein Beitrag aus wissenschaftlicher Sicht unzutreffend sei, prüft der Verein diesen Sachverhalt durch Hinzuziehen des wissenschaftlichen Beirats oder weiterer unabhängiger Sachverständiger; die Ausgestaltung des Beitrags liegt auch in diesem Fall beim Verein.
- Um die Unabhängigkeit des Vereins zu sichern, wird zwischen den Parteien keine exklusive Zusammenarbeit (einschließlich eventueller Veranstaltungen) vereinbart. XY wird sich eine solche Exklusivität auch nicht unverlangt einräumen lassen.
- Soweit XY Dritte mit der Erfüllung von Vertragspflichten beauftragt, verpflichtet sich XY, dem Dritten alle Verpflichtungen aus dem Vertrag in gleicher Weise aufzuerlegen.

Erläuterungen zu § 2 – Leistungen – hier Haftungsfragen

Wenn in einem Vertrag als Leistung Veranstaltungen, die nicht allein der Selbsthilfe zuzuordnen sind, beschrieben werden, kann es sinnvoll sein, Haftungsfragen an dieser Stelle im Vertrag zu klären.